PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 3|2013

PORTRÄT Der neue erste Raiffeisen-Mann Karl Sevelda
PRAXIS Die Vorgangsweise der Finanzpolizei sorgt für Diskussionen
BERUFSANWÄRTER 10 Tipps für die Fachprüfung

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

DIE NEUE VERWALTUNGS-GERICHTSBARKEIT

ANFANG 2014 NIMMT DAS BUNDESFINANZGERICHT SEINE TÄTIGKEIT AUF

ISSN 2078-3957

PREMIUM
Immobilien Investment

Wohnen als Geldanlage: Aktuelle Investments in attraktive Immobilien.

ZINSHAUS INVESTMENT

Arthaberplatz 7 | 1100 Wien

Die attraktive Eckliegenschaft Arthaberplatz 7 im 10. Bezirk vereint zentrale Wohnlage mit guter Verkehrsanbindung und Infrastruktur. Das Gründerzeithaus wird umfassend, substanzschonend saniert. Dabei werden alle freien Wohnungen auf Kategorie A-Standard angehoben und das Dachgeschoss ausgebaut. Es entstehen hochwertige, bezugsfertige Wohnungen inklusive Tischlerküchen u.v.m. Bei diesem Wohninvestment wird eine Beteiligung ab 4 Prozent an der Premium Arthaberplatz 7 GmbH & Co. KG angeboten. Diese ist Eigentümer der Liegenschaft und erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

VORSORGEWOHNUNGEN

Ospelgasse 24 | 1200 Wien

In der Ospelgasse 24 im 20. Bezirk entsteht in der Nähe der Wiener Donauinsel ein hochwertiger Neubau mit hellen, hochwertigen Wohnungen. Die fünf Obergeschosse und zwei Dachgeschosse sind mit dem Lift barrierefrei erreichbar. Zudem verfügen die Wohnungen über Balkone bzw. Terrassen mit Blick in den begrünten Innenhof. Die umweltschonende Energieversorgung durch die Fernwärme Wien gehört ebenso zur nachhaltigen Bauart wie Baumaterialien und Ausstattung nach aktuellsten Energiestandards. Eine Tiefgarage ermöglicht zudem komfortables Parken direkt im Haus. Beim Wohninvestment Ospelgasse 24 handelt es sich um bezugsfertig ausgestattete Wohnungen zum Zwecke der Vorsorge oder zur Eigennutzung.

Wir beraten Sie gerne unverbindlich. Ihr persönlicher Ansprechpartner:
Veronika Lipp | +43 1 545 40 70-44 | v.lipp@premium.co.at

www.premium.co.at

KWT-Steuermemorandum 2013

KLAUS HÜBNER über eine gewisse Bewegung in Sachen Finanzpolizei.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Voraussichtlich im Oktober präsentiert die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ihr Steuermemorandum 2013 und damit ein Papier, das sehr umfassende Vorschläge zur Reform der Steuer- und Abgabenordnung bis ins Detail ausarbeitet. Wir haben unsere Meinung zu steuerlichen Themen bewusst aus dem Wahlkampfgetöse herausgehalten und rechnen umso mehr mit einer ernsthaften Auseinandersetzung der politischen Kräfte mit unserem Papier nach der Wahl.

Das Steuermemorandum 2013 ist unter Federführung von Herrn Dr. Bernhard Gröhs und in enger Zusammenarbeit mit dem Fachsenat für Steuerrecht unter der Leitung von Dr. Thomas Keppert entstanden und ich danke allen, die daran mitgewirkt haben, für ihr umfassendes Engagement.

Gründerinitiative

Mitte September ist die neue Homepage der KWT-Gründerinitiative „Niemals-ohne" online gegangen. Über diese Homepage wollen wir Personen ansprechen, die den Sprung in die Selbständigkeit wagen und ein Unternehmen gründen wollen. Wir wollen damit die Aufmerksamkeit der Gründer auf das umfangreiche und unverzichtbare Leistungsangebot der Steuerberater lenken und sie dazu bewegen, gleich zum Schmied zu gehen und den schon von vielen bereuten Fehler zu vermeiden, den vermeintlich billigeren Schmiedl zu engagieren. Die Homepage ist bereits über den Sommer sozusagen inoffiziell freigeschaltet gewesen, um Vorschläge und Änderungswünsche aus dem Berufstand zu ermöglichen. Vielen Dank für die zahlreichen und meist positiven Reaktionen.

Wechsel im BMF

Der langjährige Leiter der Sektion Steuern, Dr. Wolfgang Nolz, ist in den verdienten Ruhestand getreten. Seine Funktion hat der bisherige Generalsekretär Hans-Georg Kramer übernommen. In Dr. Nolz hatten wir einen kompetenten Fachmann als Gegenüber, der bei allen gegensätzlichen Interessen immer auch die Notwendigkeiten des Gesprächspartners gesehen und sich um für alle akzeptable Lösungen bemüht hat. Wir hoffen sehr, dass das BMF diese sehr erfolgreiche Linie der Zusammenarbeit mit dem Berufstand beibehält. Immerhin bringen wir seit Jahren über den Fachsenat für Steuerrecht und das Kontaktkomitee unsere Expertise ein, von der auch der Gesetzgeber erheblich profitiert.

Das Finanzministerium hat jetzt das lange urgierte, immer wieder versprochene und doch nie realisierte Organisationshandbuch der Finanzpolizei fix zugesagt.

Noch einmal Finanzpolizei

In Sachen Finanzpolizei darf ich diesmal von einer durchaus ermutigenden Aussprache im Bundesministerium für Finanzen berichten. Zu diesem Gespräch wurde ich eingeladen, nachdem die Unzufriedenheit der Kolleginnen und Kollegen in den „Wahrnehmungen zur Finanzpolizei" doch sehr deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Das Finanzministerium hat jetzt das lange urgierte, immer wieder versprochene und doch nie realisierte Organisationshandbuch der Finanzpolizei fix zugesagt. Darüber hinaus wurde darüber gesprochen, die Wirtschaftstreuhänder in die Ausbildung der Finanzpolizisten einzubinden und für die Verfolgung konkreter Übergriffe eine Ombudsstelle einzurichten, der solche Vorfälle gemeldet werden können. Zumindest angesprochen wurde auch die Notwendigkeit der Vertretung in allen von der Finanzpolizei zu überprüfenden Rechtsmaterien. ■

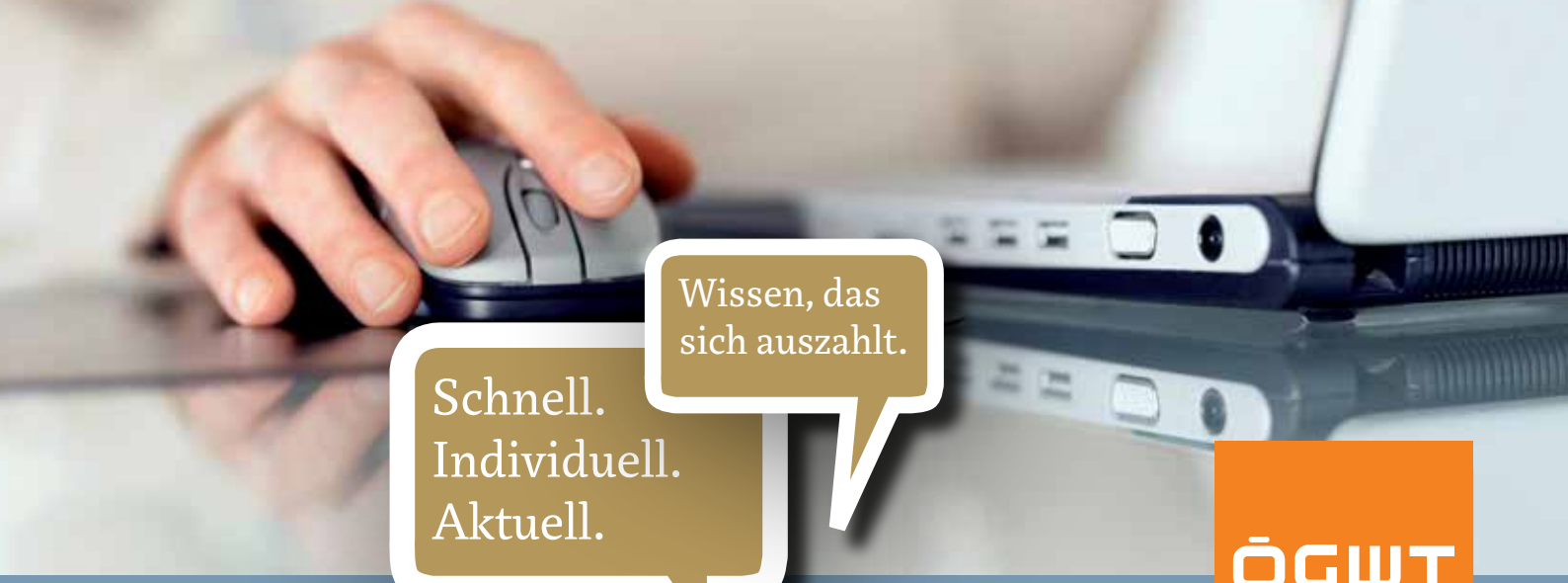

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT Klienten- und KollegenInfo

Wir informieren Sie und Ihre Klienten.

DAS TEAM Hochkarätige Experten:
Mag. Eva Pernt, Prof. Dr. Thomas Keppert, Mag. Margit Widinski

DIE THEMEN Komplexe Steuerthemen, verständlich aufbereitet

DER SERVICE Kommt 6 x im Jahr versandfertig per E-Mail.
Als Druckvorlage und für Ihre Homepage.
Sie können Ihre individuelle Gestaltung wählen.

DER PREIS Pro Ausgabe (Vorlage) nur € 66,67
5 % Abo-Rabatt für ÖGWT-Mitglieder

DIE EXTRAS **KollegenInfo:** kommentierte Fassung der **KlientenInfo** mit genauen Quellenangaben und Hinweisen in Fußnoten für Sie und Ihre Mitarbeiter.

Nützen Sie die neue Möglichkeit der Printversion in Kooperation mit Atikon. Bestellen Sie die gewünschte Auflage mit Ihrem individuellen Layout unter office@kollegeninfo.at oder direkt bei ingrid.bokesch@atikon.at

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über eine gewisse Bewegung in Sachen Finanzpolizei.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über den neuen ersten Mann bei Raiffeisen: Karl Sevelda.

10 **SCHWERPUNKT** Herbert Houf über die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt.

16 **PRAXIS** Gerhard Gaedke über das Vorgehen der Finanzpolizei und das längst überfällige Organisationshandbuch.

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über Niederschriften von Amtshandlungen.

21 **SERVICE-NETZWERK** Maria Kwasnitzka und Paul Heissenberger im Generationen-Interview.

27 **JUNGE ÖGWT** Paul Heissenberger über die Wichtigkeit von Nachwuchs-Netzwerken.

28 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Peter Bartos über die Erweiterung der Verpflichtungen von Geschäftsführern und Abschlussprüfern.

29 **BERUFSANWÄRTER** Klaus Gaedke hat 10 Tipps für die Fachprüfung zum Steuerberater.

31 **IM FOKUS** Thomas Keppert über die vorschnelle Entsorgung der sogenannten Duobescheide von Seiten des VwGH.

32 **SOFTSKILLS** Stefan Lami über Mitarbeiterführung und wie Partnerschaften zu Höchstform auflaufen können.

33 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

35 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? 15 Fragen zum eigenen Steuerberater. Beantwortet von TV-Frau Vera Russwurm.

37 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightech-Welt.

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Mag. Peter Bartos, Gerhard Gaedke, Mag. Klaus Gaedke, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Prof. Dr. Thomas Keppert, Mag. Sabine Kosterski, Stefan Lami, Mag. Karin Pollack, Mag. Paul Heissenberger **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: ISTOCKPHOTO.COM

Es bewegt sich etwas!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Gut Ding braucht offensichtlich Weile und deswegen kann ich Ihnen in dieser Ausgabe über eine „gewisse Bewegung in Sachen Finanzpolizei" berichten. Alle Details lesen Sie bitte in brandaktuell auf Seite 3. Noch mehr zu diesem für unsere Branche wichtigen Thema, das vielfach zu Diskussionen geführt hat, weiß unser geschätzter Kollege Gerhard Gaedke, der sich in der aktuellen Ausgabe der persaldo auch mit der Finanzpolizei, deren Vorgangsweisen und dem längst überfälligen Organisationshandbuch beschäftigt hat (Seite 16 und 17).

Unser fachlich äußerst versierte Kollege Herbert Houf berichtet in unserer Covergeschichte über die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit, die nach etlichen Geburtswehen und zeitlichen Verzögerungen nun endlich mit Anfang 2014 in Kraft tritt (lesen Sie ab Seite 10). In der wichtigen Rubrik „Brennpunkt Finanz" widmet sich Houf dem Thema „Niederschriften in Amtshandlungen" (Seite 18).

Die Rubrik Wirtschaftsprüfer bespielt in dieser Ausgabe unser Kollege Peter Bartos. Sein Thema: Erweiterte Verpflichtungen für Geschäftsführer zur Einberufung einer Generalversammlung bei Verletzung der URG-Kennzahlen (Seite 28).

Dass wir unseren Nachwuchs und die Berufsanwärter (Seite 29) besonders fördern, zeigen die vielen Aktivitäten der Jungen ÖGWT (Seite 27). Wie wichtig das ist, darüber sind sich Maria Kwasnitzka und Paul Heissenberger einig. Anfang nächsten Jahres übergibt die Niederösterreicherin ihre ÖGWT-Agenden an den jungen Kollegen (lesen Sie das Interview mit beiden im Servicenetzwerk Seite 24). Bleibt mir noch Ihnen eine spannende Lektüre und einen erfolgreichen Herbst zu wünschen!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

ÖGWT-Audio-CDs und Unterlagen

UNTERLAGEN. Wählen Sie die Zeit für Ihre Fortbildung selbst aus.

Nicht immer passt ein Seminartermin mit dem beruflichen oder privaten Terminkalender zusammen. Mit den ÖGWT-Audio-CDs entscheiden Sie selbst den Tag für Ihre Fortbildung. Die Audio-CD eignet sich für die Autofahrt oder einfach für die Kanzlei – für Sie und Ihre Mitarbeiter. Auch wenn Sie beim Seminar waren, kann sie zusätzlich hilfreich sein, gewisse Vortragsteile noch einmal anzuhören, weil Sie gerade eben diesen Praxisfall haben. Hier finden Sie nachfolgend einige Skripten und Audio-CDs, erhältlich im ÖGWT Sekretariat, Tel. 01/3154545, per E-Mail sekretariat@oegwt.at oder über die ÖGWT-Homepage *www.oegwt.at*

Unterlagen und Audio-CDs zum Bestellen		Standard	ÖGWT
Sozialversicherung	*Skriptum*	EUR 40,–	EUR 35,–
Sozialversicherung	*Audio-CD*	EUR 70,–	EUR 65,–
Sozialversicherung	*Audio-CD + Skriptum*	EUR 105,–	EUR 95,–
Mitarbeiterführung	*Skriptum*	EUR 40,–	EUR 35,–
Mitarbeiterführung	*Audio-CD*	EUR 70,–	EUR 65,–
Mitarbeiterführung	*Audio-CD + Skriptum*	EUR 105,–	EUR 95,–
Arztberatung	*Skriptum*	EUR 40,–	EUR 35,–
Arztberatung	*Audio-CD*	EUR 70,–	EUR 65,–
Arztberatung	*Audio-CD + Skriptum*	EUR 105,–	EUR 95,–
Erfolgreiche Bilanzpräsentation	*Skriptum*	EUR 35,–	EUR 30,–
Erfolgreiche Bilanzpräsentation	*CD*	EUR 65,–	EUR 55,–
Erfolgreiche Bilanzpräsentation	*CD + Skriptum*	EUR 95,–	EUR 80,–
WT-Kanzleientwicklung	*Skriptum*	EUR 40,–	EUR 35,–
WT-Kanzleientwicklung	*Audio-CD*	EUR 70,–	EUR 65,–
WT-Kanzleientwicklung	*Audio-CD + Skriptum*	EUR 105,–	EUR 95,–
Leitfaden Steuern & Sozialversicherung 2012		EUR 8,–	EUR 5,–

Einladung zur ÖGWT-General-versammlung 2013

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK

Donnerstag, 5. 12. 2013
von 16.15 – 18.00 Uhr
Hotel Intercontinental Wien, Johannesgasse 28, 1030 Wien

- Eröffnung der Generalversammlung und Bericht des Präsidenten
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses 2012
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Allfälliges

Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir Sie, sich per E-Mail unter *sekretariat@oegwt.at* oder per Fax 01/315 45 45-33 bis spätestens **21. November 2013** anzumelden!

Wohlfühlen beim ÖGWT-Sommer-Event

VERANSTALTUNG. ÖGWT-Fachtagung in Fuschl.

Wichtig für ÖGWT-Generalsekretärin und Kollegin Sabine Kosterski ist es, dass sich die KollegInnen bei der ÖGWT wohlfühlen. Und das ist beim Sommer-Event der ÖGWT, der Fuschler Fachtagung, wieder gut gelungen. Am 11. und 12. Juli trafen sich 180 KollegInnen bei schönstem Sommerwetter zur Fortbildung in Fuschl zum Thema „Rechtsformgestaltung bei Personengesellschaften". Am Donnerstag erhielten die TeilnehmerInnen Praxistipps zu den zivil- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten bei Personengesellschaften. Rechtsanwalt Franz Mittendorfer und Gerald Schmidsberger zeigten auf kompetente Weise u.a. die Haftungsrisken und Gestaltungstipps bei Gesellschaftsverträgen auf. Kollege Stefan Steiger nahm sich wie immer des Themas Sozialversicherung an und streute viele Praxisbeispiele in seinen Vortrag ein. Entspannung fanden die KollegInnen am Abend bei geselligem Beisammensein beim Barbecue und guter Jazzmusik. Der Tag darauf war dem steuerlichen Teil des Kollegen Harald Manessinger und dem handelsrechtlichen Teil des Kollegen Klaus Hirschler gewidmet. Der Fuschler See hatte schon angenehme Temperaturen und manche nützten das für ein verlängertes Wochenende zum Baden. Die ÖGWT dankt allen Teilnehmern, Referenten und der Organisation für das erfolgreiche Event. Tagungsunterlagen und Audio-CDs können im ÖGWT-Sekretariat Tel. 01/315 45 45, per Fax DW 33 oder unter *www.oegwt.at* bestellt werden.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum.

Helmut Wohlfartstätter – 30 Jahre. Der Kufsteiner beging am 13. September sein Berufsjubiläum. Auch nach so vielen Jahren findet er die Steuerberatung spannend. Laufen, Literatur und Musik halten ihn fit und sorgen für die Balance zwischen Job und Freizeit. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Alois Widmoser – 30 Jahre. Für den Wörgler stand auch am 13. September das runde Berufsjubiläum an. Seine Freizeit verbringt er mit seiner Frau, im Sommer beim Golfen und im Winter auf der Schipiste. Ansonsten reist er und ist Mitglied beim Lionsclub Wörgl-Tyrol. Die ÖGWT gratuliert.

Christa Glaser – 30 Jahre. Die Wienerin feierte am 14. Juli ihr Berufsjubiläum. Sie ist nach wie vor Steuerberaterin aus Leidenschaft. Beide Söhne arbeiten bereits in der Kanzlei mit. So hat sie wieder mehr Zeit fürs Schitourengehen, Walken, Schwimmen, Radfahren, Schifahren und Segeln. Die ÖGWT gratuliert.

Aleksandar Hofstätter – 20 Jahre. Der Wiener feierte am 21. Juli 20-jähriges Berufsjubiläum. Er ist praktizierender Buddhist und hat hobbymäßig Französisch, Spanisch und Tibetologie studiert. Weiters geht er gerne in seltene Opern, ins Fitnesscenter, liest und reist gerne. Die ÖGWT gratuliert.

Hanno Wobisch – 10 Jahre. Der Waldviertler beging am 8. Juli sein Berufsjubiläum. Beim beliebten Seminar Oberlaa gehört er zur Stammgarde

des Teams. Kraft für den Beruf geben ihm Familie und seine drei Kinder. Für Freizeitaktivitäten bleibt kaum Zeit. Die ÖGWT bedankt sich herzlich für sein Engagement und wünscht alles Gute.

Gerald Kreft – 10 Jahre. Für den Linzer stand am 4. Juli das Berufsjubiläum an. In der ÖGWT organisiert er das Herbstseminar in Linz und ist als Funktionär im ÖGWT-Vorstand tätig. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Hubert Fuchs – 10 Jahre. Der gebürtige Salzburger feierte sein rundes Berufsjubiläum am 3. Juni. ÖGWT-Mitglieder schätzen sein Gesetzbuch Steuerrecht und alle Kammermitglieder bekommen seinen ÖGWT-Leitfaden Steuern & Sozialversicherung am Beginn jeden Jahres. Die ÖGWT bedankt sich für seinen Einsatz und gratuliert herzlich.

Claudia Lippert – 10 Jahre. Die Niederösterreicherin beging am 20. August ihr Berufsjubiläum. Ihre Leidenschaft gilt der Personalverrechnung. Die Freizeit verbringt sie mit ihren Töchtern. Sportlich fit hält sie Pilates. Die ÖGWT gratuliert.

Petra Reisner – 30 Jahre. Für die Steirerin stand am 20. August ein rundes Berufsjubiläum an. Sie hat drei Kinder. Nebenbei ist sie auch Immobilienverwalterin. Energie geben ihr Familie, Tanzen, Lesen und ihr Garten. Die ÖGWT gratuliert.

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum und Geburtstag.

Berufsjubiläum und Geburtstag

Karl Rab – 60. Geburtstag und 30-jähriges Berufsjubiläum. Rab feiert am 23. Oktober den 60er. Im Juli beging er 30-jähriges Berufsjubiläum. Sportlich fit hält er sich mit Laufen, geht gerne in die Oper oder ins Theater. Die ÖGWT gratuliert!

Berufsjubliäum

Erich Reinhardt – 30 Jahre. Der Wiener feierte am 14. Juli 30-jähriges Berufsjubiläum. In seiner Freizeit betreibt er Krafttraining und Tanzsport. Letzteres begeistert mit seiner Frau. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Christine Hapala – 30 Jahre. Auch für die Wienerin stand im Juli das Berufsjubiläum an. Ihre Kanzlei beschäftigt sie weit in die Freizeit hinein. Freie Zeit verbringt sie mit ihrer Familie, mit FreundInnen, im Kino, auf Reisen und auf Facebook. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Geburtstag

Günter Werginz – 60 Jahre. Der Kärntner feiert am 23. September seinen 60er. Sportlich fit hält er sich mit Rennradfahren. Er liest viel und ist passionierter Großvater. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Barbara Riedler – 50 Jahre. Die Wienerin beging am 15. Juni ihren 50er. Ihre Leidenschaft ist das Reisen und dabei den Horizont zu erweitern. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Thomas Schmirl – 40 Jahre. Der Burgenländer feierte am 20. September seinen 40er. Energien für den Beruf schöpft er in der Natur - kombiniert mit Laufen, Biken oder auch Schwimmen. Als Vater von drei Buben bleibt er immer auf Trab. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Karl Josef Rosam – 40 Jahre. Der Wiener feierte am 30. August seinen 40er. Er hat drei Söhne und die Kanzlei, für Hobbies bleibt da keine Zeit. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Petra Bettina Hofbauer Auch die Niederösterreicherin feierte am 25. Juli ihren 40er. Ihre Freizeitaktivitäten sind Kitesurfen und zwischendurch Wakeboarden an der Donau. Die meiste Zeit gehört ihren beiden Kindern, die noch in den Kindergarten gehen. Die ÖGWT gratuliert.

Gut abgesichert in die Zukunft

VORSORGE. Mit einer PREMIUM-Vorsorgewohnung die Pensionslücke schließen.

Mit einer Vorsorgewohnung der Premium Immobilien AG können Sie Ihre private Pensionsvorsorge selbst in die Hand nehmen. Denn in Österreich gibt es zwar eine Basisabsicherung durch die Pensionsversicherungen, eigenverantwortlich für die eigene Pension vorsorgen wird aber immer wichtiger. Um der zu erwartenden Pensionslücke rechtzeitig entgegenzuwirken, ist rasches Handeln gefragt.

Unterschiedliche Versicherungsprodukte bieten – je nach Produktgestaltung – nach Ablauf des jeweiligen Vertrages eine monatliche Rentenzahlung an. Das klingt vernünftig, allerdings muss man sich darüber im Klaren sein, dass jede Geldveranlagung vom volatilen Geldmarkt abhängig ist. Mit dem Kauf einer Vorsorgewohnung investieren Sie in einen stabilen Wert „zum Anfassen".

Die Premium Gruppe entwickelt bereits seit 1995 erfolgreich Immobilienprojekte im Bereich Wohnen für private und institutionelle Investoren in Österreich und in Deutschland. Das Know-how reicht von der Projektentwicklung und Konzeption über die Durchführung der baulichen Maßnahmen bis hin zur Bewirtschaftung der Objekte. Ein Schwerpunkt des Unternehmens liegt im Bereich Vorsorgewohnungen. Aktuell entstehen in Wien beispielsweise ein Neubau im 12. Bezirk in der Ruckergasse 29 (HWB 20) oder in der Ospelgasse 24 im 20. Bezirk (HWB 19).

Mag. Walter Wittmann
Vorstand

Wie kann man mit einer Vorsorgewohnung die Pension aufbessern?

Als Vorsorgewohnungen gelten Eigentumswohnungen, die aus Eigen- und Fremdmitteln finanziert und langfristig vermietet werden. Mit den Mieteinnahmen werden die Rückzahlungen des Darlehens finanziert, sodass man zum Beispiel bei Pensionsantritt eine schuldenfreie Immobilie besitzt und die späteren Mieteinnahmen oder der verrentete Veräußerungserlös zur Pensionsaufbesserung verwendet werden können. Der Ertrag bei Vorsorgewohnungen ergibt sich dabei aus der Kombination von Mieteinnahmen und Wertsteigerung.

Wichtig für den Investor ist vor allem, auf die Qualität des gewählten Objektes zu achten. Neben den Kriterien Lage und Infrastruktur tragen auch gut durchdachte Grundrisse und eine hochwertige Ausstattung dazu bei, dass die Wohnung gut vermietbar ist. Hohe Wohnqualität ist zudem die Basis für eine höhere Rendite und eine langfristige Wertsteigerung des Objektes.

Eine 2-Zimmer-Vorsorgewohnung im Neubau mit 53m² inkl. Balkon in der Ruckergasse in Wien gibt es ab netto 154.000,– Euro exkl. Nebenkosten. Bei 50 Prozent Eigenkapital, einem angenommenen Zinssatz von 4% und einer Kreditlaufzeit von 12 Jahren (Bearbeitungsgebühren etc. sind nicht berücksichtigt), kann nach Tilgung des Kredits vor Steuer mit einer jährlichen „Rente" (prognostizierte Mieteinnahmen) in Höhe von rund 4.500,– Euro gerechnet werden.

Vorsorgewohnungen sind eine solide Veranlagungsform mit hoher Kapitalsicherheit. Darüber hinaus profitiert der Investor beim Kauf einer Vorsorgewohnung als Vermieter durch die Rückvergütung der im Kaufpreis enthaltenen Umsatzsteuer als Vorsteuer. Zudem können Kreditzinsen sowie die jährliche Absetzung für Abnutzung (AfA) steuermindernd auf die Einkommensteuerbemessungsgrundlage geltend gemacht werden. ■

KONTAKT
Premium Immobilien AG / Frau Veronika Lipp
Operngasse 17, A-1040 Wien, Tel. +43 1 545 40 70-44
www.premium.co.at

BEZAHLTE ANZEIGE / FOTOS: AUSSTATTUNGSBEISPIELE PREMIUM

Der Wirtschaftsliberale

PORTRÄT. Karl Sevelda ist der neue erste Mann in der Raiffeisen Bank International. Als Nachfolger von Herbert Stepic wird er die Geschicke der RBI leiten. Zu Steueroasen hat er eine klare Meinung. Von Karin Pollack

Es wirkt fast so, als hätte Karl Sevelda auf seinen großen Auftritt gewartet. Zumindest medial hat er seinen Antritt als neuer Chef der Raiffeisen Bank International (RBI) gut gemeistert. Zum Beispiel mit der Anekdote, wie er selbst von seiner neuen Aufgabe erfahren hat. „Die Information, dass ich zum neuen CEO bestellt wurde, erreichte mich während eines Vortrags bei unserem jährlichen Group Meeting. Plötzlich hat das Handy vibriert, ich bekam die Nachricht und habe dann wie bei der Hochzeit ein leises Ja gewispert", erzählte er und wirkt dabei ungezwungen und sympathisch.

Seit Anfang Juni ist der 63-jährige Wiener der Nachfolger von Herbert Stepic und verhehlt nicht, dass er bereits eher ruhigere Lebenspläne hatte. Allerdings: „Ich habe aus Loyalität zum Unternehmen, aus Ehrgeiz und aus Eitelkeit zugesagt", sagt er in einem Interview dem „Standard". Die Aufgabe als neuer RBI-Chef ist in einem gewissen Sinn auch die Krönung seiner Karriere. Seit nunmehr 35 Jahren ist er im Bankenbusiness, hat es vor allem aus der Perspektive des Firmenkundengeschäfts und der Exportfinanzierung mitgestaltet und kennt Österreichs Wirtschaft deshalb wie seine Westentasche.

Die Meilensteine seiner Karriere

Sevelda studierte Sozial- und Wirschaftswissenschaften in Wien, begann dann als Angestellter des Wirtschaftspolitischen Instituts zu arbeiten und promovierte 1980. 1977 entschloss er sich, ins Bankengeschäft einzusteigen, und heuerte in der damaligen Creditanstalt an, wo er es in 20 Jahren zum Leiter der Bereiche Internationale Konzerne und Versicherungen sowie Firmenkunden brachte. Drei Jahre machte er als Banker Pause, um sich in der Politik zu engagieren. Wirtschaftsliberal, so bezeichnet Sevelda seine grundsätzliche Einstellung.

Von 1983 bis 1985 war er wirtschaftspolitischer Leiter im Büro des FPÖ-Handelsministers Norbert Steger, war mit Jörg Haider befreundet, wandte sich aber von der Partei ab, als der Ton dort ausländerfeindlicher und populistischer wurde. Die Idee von einer liberalen Partei für Österreich verfolgte er weiter, war 1993 Gründungsmitglied des Liberalen Forums und sympathisiert heute mit den „Neos", betont aber stets, dass er „privates vom beruflichen Engagement gut trennen kann".

Der Wechsel zur Raiffeisenbank kam für Sevelda 1998, „durchaus nicht friktionsfrei", wie er sagt. Dass sein Ex-Chef Gerhard Randa jahrelang kein Wort mehr mit ihm wechselte, ist eine bekannte Tatsache. Im Raiffeisenkonzern zog er als Vorstandsmitglied in die Führungsetage ein, 2010 übernahm er den stellvertretenden Vorsitz im RBI-Vorstand.

136 Milliarden Euro Bilanzsumme, rund 60.000 Mitarbeiter und faule Kredite in 13 Ländern aus den Bankaktivitäten in Ostgeschäften: Als Profi weiß er, dass er es bis 2017 mit schwierigen Herausforderungen zu tun haben wird. Kurswechsel hat er nicht geplant. Stepic ist sein Vorbild, an dessen Strategie im Osten wird er festhalten. In Zukunft wird die RBI eine selektive Wachstumsstrategie fahren und hat neben Österreich Polen, Tschechien, die Slowakei, Rumänien und Russland als Fokusmärkte definiert.

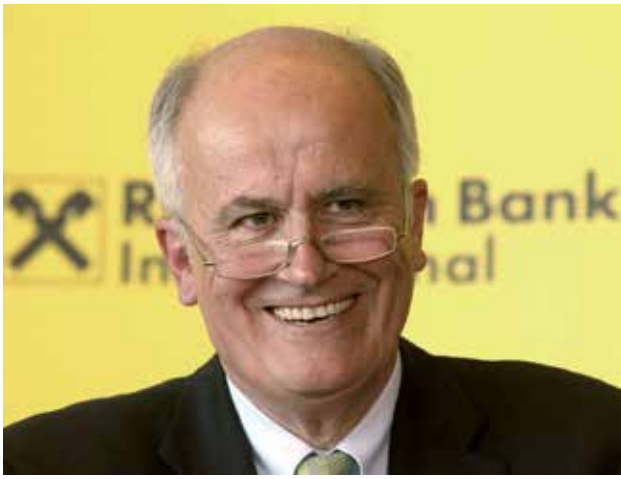

Karl Sevelda: der neue erste Mann in der RBI

Wie steht er zu Steueroasen? „Betriebe sind innerhalb des legalen Rahmens auch in Steueroasen gegangen, aus einer Verantwortung ihren Aktionären gegenüber. Auch wir haben für unsere Kunden da und dort Geschäfte in Offshore-Destinationen gemacht und in Steueroasen Niederlassungen gegründet, weil wir vor Ort lokale Geschäfte gemacht haben. Wir werden diese Politik aber überdenken und unsere Tochtergesellschaften einer Überprüfung unterziehen", stellte er im „Kurier" klar.

Privat habe er keine Geschäfte in Steueroasen getätigt, „ich zahle noch Kredite für die Wohnungen meiner Frau und meiner Tochter zurück", sagt er. Sein Fernziel als RBI-Manager: Den Return on Equity von derzeit neun auf 15 Prozent vor Steuern steigern, die Geschäfte in Problemländern wie Ungarn konsolidieren. „Wir zahlen Bankensteuern, gleichzeitig haben wir massive Kostenbelastungen durch Basel III und überbordende Regulatoren zu tragen, beim Aufbau von Kapital stützt uns die Regierung derzeit nicht", kritisiert Sevelda die Politik.

Zu kurz kommen werden für ihn in den nächsten Jahren wohl jene Dinge, die er gerne macht. Musik hören zum Beispiel, das Opa-Sein und seine zahlreichen Freundesrunden. Privat habe der bekennende Workaholic, der sich seine Kondition täglich frühmorgens am Ergometer holt, übrigens keinen besonderen Bezug zu Geld. Er gibt es auf Reisen mit seiner Frau aus. „Auch ich habe schon Trekking im Himalaya gemacht, beruflich bin ich aber kein Abenteurer." ■

BEIGESTELLT

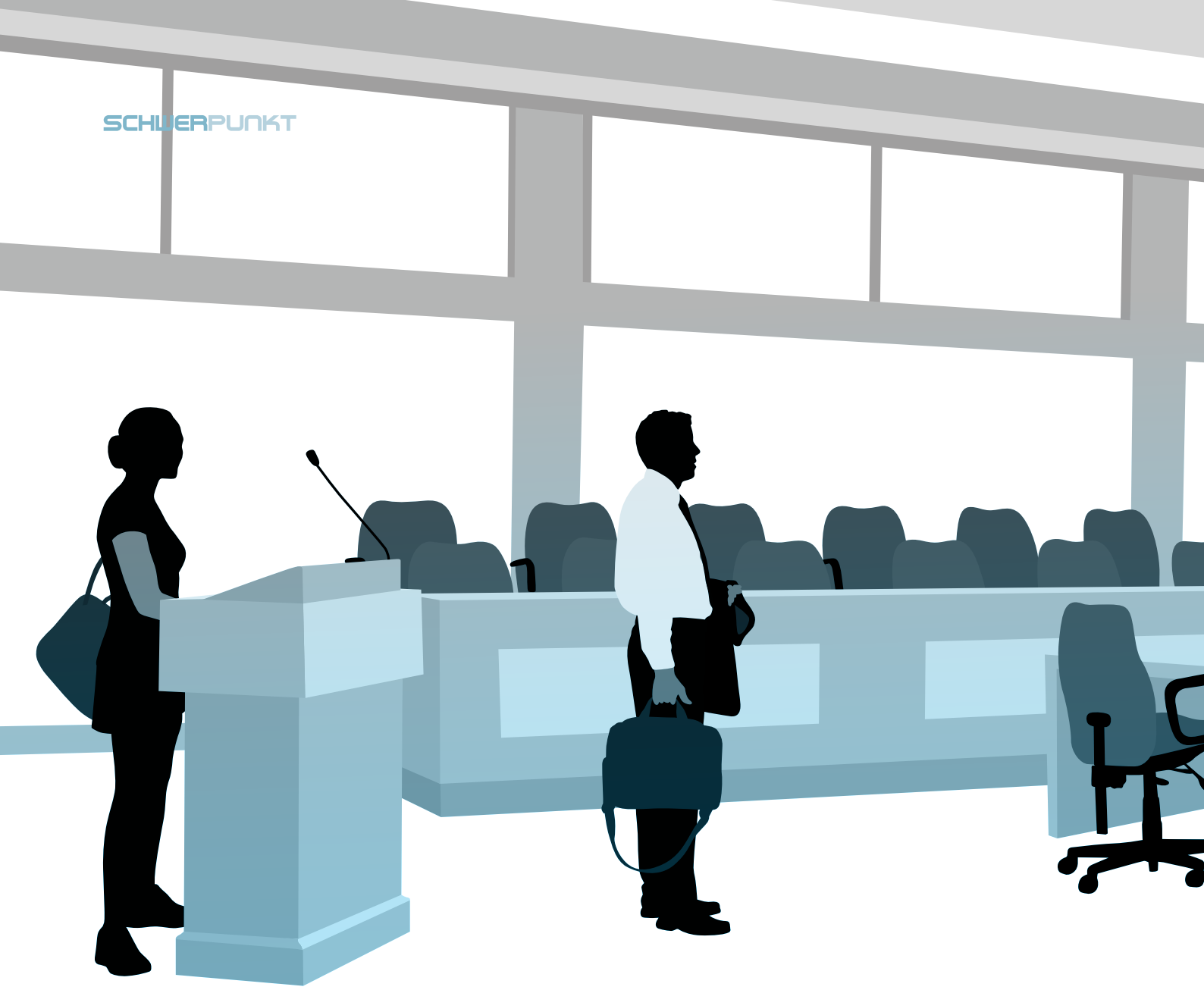

Eine neue Verwaltungsgerichtsbarkeit

GESETZESNOVELLE. Über das Beschwerdeverfahren nach dem Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012. Mit 1. Jänner 2014 nimmt das Bundesfinanzgericht seine Tätigkeit auf. Von Herbert Houf

ISTOCKPHOTO.COM

Nach unübersehbaren Geburtswehen und zeitlichen Verschiebungen ist es nun am 1. Jänner 2014 endgültig so weit: neun Verwaltungsgerichte der Länder, für jedes Bundesland eines, und zwei Verwaltungsgerichte des Bundes, eines davon für Finanzen (kurz Bundesfinanzgericht, BFG), werden ihre Arbeit aufnehmen. Mit zahllosen Gesetzesänderungen, beginnend mit einer tiefgreifenden Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Thema Verwaltungsgerichtsbarkeit, über Verfahrens- und Organisationsrecht, bis hin zu den Materiengesetzen, wurde das neue Rechtsschutzsystem in Verwaltungsangelegenheiten implementiert. Die erforderlichen Personalbestellungen – Verwaltungsbeamte werden in den Richterstand übergeleitet – sind weitestgehend erfolgt. Rechtsmittelbehörden in den verschiedensten Rechtsgebieten auf Bundes- und auf Landesebene werden im großen Stil aufgelöst.

In Angelegenheiten des Abgabenrechts und Finanzstrafrechts wird damit eine Entwicklung abgeschlossen, die mit der Einrichtung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) zum 1. Jänner 2003 begonnen wurde. Damals wurden die bislang sowohl als Oberbehörde der Finanzämter und Zollämter als auch als Rechtsmittelbehörde gegen Bescheide ebendieser Behörden agierenden Finanzlandesdirektionen aufgelöst und der UFS als unabhängige, weisungsungebundene, eigenständige Verwaltungsbehörde mit richterlichem Einschlag eingerichtet. Im Bereich des Abgabenrechts wurde damit der wirklich entscheidende Schritt eigentlich schon im Jahr 2003 gemacht. Positiv zu vermerken war seither, dass der UFS durchaus den Willen und die Kraft zeigte, eine eigenständige Judikatur zu entwickeln, auch wenn diese nicht im Einklang mit den Rechtsmeinungen des BMF, dargelegt in den Erlässen und Richtlinien, stand. Nicht immer hielten die Entscheidungen des UFS der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) stand. Aber über nunmehr etwas mehr als zehn Jahre haben der UFS und seine Mitarbeiter ein eigenes Selbstverständnis gefunden und sind Schritt für Schritt nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch unabhängig geworden. Der Unabhängige Finanzsenat hat sich erfolgreich als allgemein anerkannte unabhängige und weisungsfreie Behörde etabliert.

Ein anderes Ziel des damaligen Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetzes wurde leider bis heute nicht erreicht: die Entlastung

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@houf.at

Mit der Ablöse des UFS durch das BFG wird mit 1. Jänner 2014 der letzte Schritt zum Aufbau einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Abgabenangelegenheiten des Bundes vollzogen.

der Rechtsmittelinstanz und damit verbunden die Verkürzung der noch immer viel zu langen Verfahrensdauern. Ende 2012 waren laut Tätigkeitsbericht des UFS 18.152 Verfahren offen. 10.752 Verfahren wurden 2012 erledigt (inkl. 684 Beschwerdeverfahren vor dem VfGH und VwGH). Das ergibt einen Erledigungsrückstand von etwa zwei Jahren. Durchschnittlich werden knapp 6,8% der UFS-Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten, in etwa 1,6% der Fälle, also etwa bei jedem vierten angefochtenen Fall, kommt es zur Aufhebung.

Bereits seit 1. Juli 2012 kann der VwGH die Behandlung einer Beschwerde mit Beschluss ablehnen (§ 33 a VwGG), wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Bescheid von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. In Verwaltungsstrafsachen und Finanzstrafsachen ist eine Ablehnung jedoch nur dann zulässig, wenn eine Geldstrafe von höchstens EUR 1.500,– verhängt wurde. Bis Ende 2012 sind bereits über 140 derartige Ablehnungsbeschlüsse ergangen.

Mit der Ablöse des UFS durch das BFG wird nunmehr mit 1. Jänner 2014 der letzte Schritt zum Aufbau einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Abgabenangelegenheiten des Bundes vollzogen. In den bisherigen Fällen des § 33 a VwGG ist dann gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG generell nicht mehr zulässig. Das BFG hat gemäß § 280 Abs. 1 lit. d BAO über diese Frage in seinem Erkenntnis ausdrücklich abzusprechen. Wird gegen ein solches Erkenntnis dennoch Revision an den VwGH erhoben, muss gemäß § 28 Abs. 3 VwGG diese auch gesondert die Gründe enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision).

Die Revision ist ab dem nächsten Jahr nicht mehr beim VwGH selbst, sondern beim BFG einzubringen (§ 25 a Abs. 5 VwGG). Sie hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch hat gemäß § 30 Abs. 2 VwGG bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht (BFG), ab Vorlage der Revision der VwGH auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug der angefochtenen Erkenntnisse für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Durch die neuen Bestimmungen zum Revisionsverfahren darf zumindest erwartet werden, dass die Inanspruchnahme des VwGH in Abgaben-, Zoll- und Finanzstrafangelegenheiten künftig doch deutlich geringer sein wird, was sich hoffentlich positiv auf die Verfahrensdauer auswirken wird.

Das Bundesfinanzgericht

Gemäß Art. 129 B-VG besteht also ab 1. Jänner 2014 ein Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen, kurz Bundesfinanzgericht (BFG). Gemäß Art. 131 Abs 3 B-VG erkennt dieses über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden. Durch diese auf Ebene des B-VG getroffene Zuständigkeitsregelung kann die bisher in § 260 BAO geregelte Entscheidungsbefugnis für den UFS entfallen.

Zur Umsetzung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Abgabensachen wurde am 11. Jänner 2013 das Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG) veröffentlicht, mit dem die Organisation des BFG mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 geregelt wird. Gemäß § 1 Abs. 2 BFGG sind Abgabenbehörden des Bundes ausschließlich das BMF, die Finanzämter und die Zollämter. Daraus ergibt sich, dass künftig auch Bescheide des BMF vor dem BFG mittels Beschwerde angefochten werden können. Eine direkte Anfechtung von Bescheiden des BMF vor den Höchstgerichten VwGH oder VfGH ist damit ab 2014 nicht mehr denkbar.

ISTOCKPHOTO.COM

Das BFGG enthält unter anderem auch Bestimmungen betreffend die fachkundigen Laienrichter und deren Entsendung (§ 4), die Zusammensetzung der Senate (§ 12) sowie die Geschäftsverteilung des BFG (§ 13), wobei die bisherigen Regelungen der BAO dazu inhaltlich weitgehend übernommen worden sind und die betroffenen §§ 263 bis 272 BAO demnach ab 2014 entfallen können und daher aufgehoben bzw. mit neuen Inhalten gefüllt wurden. Das BFG hat seinen Sitz in Wien und wird Außenstellen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg unterhalten. Damit ist an allen bisherigen Standorten des UFS auch künftig eine Dienststelle des BFG vorhanden.

Generell kann vereinfachend zusammengefasst werden, dass das bisherige zweistufige verwaltungsbehördliche Verfahren auf eine Stufe reduziert wird und anstelle dessen die Verwaltungsgerichtsbarkeit zweistufig ausgebaut wird. Es wird die Möglichkeit der Beschwerde an ein Verwaltungsgericht (das BFG) eingeführt, gegen dessen Entscheidungen (künftig Erkenntnis oder Beschluss genannt) weiterhin die Möglichkeit der Anrufung des VwGH (künftig Revision genannt) möglich sein wird. Allerdings wird diese Revisionsmöglichkeit in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen es sich nicht um Rechtsfragen speziellen Inhaltes handelt.

Neue Terminologie

Aus den bisherigen Ausführungen ist bereits erkennbar, dass sich vor allem auch die Terminologie maßgeblich ändern wird. Eine Gegenüberstellung der wichtigsten bisherigen Rechtsbegriffe und der neuen, an deren Stelle tretenden, Bezeichnungen soll hier eine kleine Stütze geben (siehe Tabelle rechts).

Die wesentlichsten verfahrensrechtlichen Regelungen

Wie bereits erwähnt können künftig auch Bescheide des BMF vor dem BFG angefochten werden. Unverändert ausgeschlossen ist die Beschwerde gegen verfahrensleitende Verfügungen (§ 244 BAO).

In § 245 Abs. 1 BAO wurde ergänzt, dass künftig auch der Hinweis in der Bescheidbegründung auf einen Prüfungsbericht (§ 150 BAO) die Rechtsmittelfrist erst dann in Gang setzt, wenn dieser zugestellt wird. Bisher galt dies nur beim Verweis auf eine ausdrücklich als solche bezeichnete „ergänzende Begründung".

Unverändert besteht die Möglichkeit, die Beschwerdefrist von weiterhin einem Monat auf Antrag verlängern zu lassen (§ 245 Abs. 3 BAO): Allerdings tritt an die Stelle der bisher zu treffenden Ermessensentscheidung nunmehr eine zwingende Rechtsfolge, sofern die Verlängerungsgründe berücksichtigungswürdig sind.

Die weiteren Vorschriften betreffend die Aktivlegitimation zur Anfechtung bzw. Beschwerde, die Besonderheiten bei Haftungsbescheiden, den Inhalt und die Wirkung von Beschwerden sowie zum Beschwerdeverzicht, zur Zurücknahme und zum Beitritt sind weitgehend unverändert übernommen worden.

Klarstellungen gibt es im Zusammenhang mit der Gegenstandsloserklärung. Eine solche ist weiterhin vorgesehen, wenn die Berufung zurückgenommen wird (§ 256 Abs. 3) oder wenn dem Beschwerdebegehren in einem an die Stelle des angefochtenen Bescheides tretenden oder in einem den angefochtenen Bescheid abändernden oder aufhebenden Bescheid Rechnung getragen wird. Neu ist, dass eine Beschwerde gegen einen im Zuge einer Aufhebung nach § 299 oder einer Wiederaufnahme nach § 303 neu erlassenen Sachbescheid als gegenstandslos zu erklären ist, wenn der Bescheid über die Aufhebung oder die Wiederaufnahme infolge erfolgreicher Anfechtung aufgehoben wird.

Das BFG hat seinen Sitz in Wien und wird Außenstellen in Feldkirch, Graz, Inssbruck, Klagenfurt und Salzburg unterhalten. Damit ist an allen bisherigen Standorten des UFS künftig eine Dienststelle des BFG vorhanden.

Änderungen gibt es vor allem auch bei der Beschwerdevorentscheidung (BVE). Neu ist zunächst, dass eine solche grundsätzlich zwingend zu ergehen hat, eine 2. Beschwerdevorentscheidung durch die Abgabenbehörde künftig jedoch keinesfalls mehr vorgesehen ist. Zuständig zur Erlassung einer BVE ist in jedem Fall die belangte Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, auch wenn zwischenzeitlich allenfalls eine Änderung der Zuständigkeit eingetreten ist. Eine BVE hat nur dann zu unterbleiben, wenn dies seitens der Partei in der Beschwerde beantragt wird und die Abgabenbehörde auch tatsächlich innerhalb von drei Monaten die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorlegt. Nur wenn also Beschwerdeführer und belangte Behörde die Vorlage übereinstimmend bevorzugen, unterbleibt eine BVE. Daneben hat die Erlassung einer BVE jedenfalls dann zu unterbleiben, wenn die Beschwerde

BISHER	▸ NEU
Berufung	(Bescheid-)Beschwerde
Berufungsentscheidung	Erkenntnis bzw. Beschluss
Berufungsvorentscheidung	Beschwerdevorentscheidung
Abgabenbehörde I. Instanz	Abgabenbehörde
Abgabenbehörde II. Instanz	Verwaltungsgericht
Devolutionsantrag (§ 311)	Säumnisbeschwerde (§ 284)
Säumnisbeschwerde	Fristsetzungsantrag
VwGH-Beschwerde	Revision
Referent	Berichterstatter bzw. Einzelrichter
Vorlageerinnerung (§ 276 Abs. 6)	entfällt
2. Berufungsvorentscheidung (§ 276 Abs. 5)	entfällt
Bisher nicht vorhanden	Maßnahmenbeschwerde (§ 283)
Bisher nicht vorhanden	Klaglosstellung (§ 289)
Bisher nicht vorhanden	Antrag auf Vorabentscheidung (§ 290)

die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet. Eine BVE ist auch dann nicht zulässig, wenn der angefochtene Bescheid vom BMF erlassen wurde.

Mittels BVE kann die Abgabenbehörde den angefochtenen Bescheid in jeder beliebigen Richtung abändern, aufheben oder die Beschwerde abweisen. Wie bisher steht gegen die BVE die Möglichkeit eines Vorlageantrags (§ 264) zur Verfügung. Die dafür verfügbare Frist von einem Monat ist analog der Berufungsfrist gegebenenfalls auch wiederholt verlängerbar. Im Zuge der Vorlage muss weiterhin ein Vorlagebericht durch die belangte Behörde erstattet werden. Dieser ist wie bisher auch der Partei (dem Beschwerdeführer) zuzustellen und muss künftig auch eine Darstellung des Sachverhalts, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde enthalten. Dem Vorlagebericht ist künftig ein Aktenverzeichnis anzufügen.

Ab Stellung des Vorlageantrags bzw. in jenen Fällen, in denen keine BVE zu ergehen hat, ab Einbringung der Beschwerde können Abgabenbehörden angefochtene Bescheide oder BVE bei sonstiger Nichtigkeit weder abändern noch aufheben. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer einer solchen Abänderung gegenüber dem BFG ausdrücklich zustimmt und dieses die Zustimmungserklärung mit Beschluss unter gleichzeitiger Fristsetzung an die Abgabenbehörde weiterleitet (§ 300 BAO). Ist die Vorlage an das BFG erfolgt, müssen darüber hinaus sowohl die Abgabenbehörde als auch die Partei über alle Änderungen der für die Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse an das BFG berichten.

Im Wesentlichen unverändert geblieben sind die Bestimmungen über die Aussetzung der Berufung, die Entscheidung in Berufungssenaten, die mündliche Verhandlung sowie den Ausschluss des Neuerungsverbots.

Neu ist, dass das BFG auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers entscheiden darf, wenn die Abgabenbehörde – trotz Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist – die Vorlage der Akten unterlässt. Dies gilt auch für Maßnahmenbeschwerden oder Säumnisbeschwerden (§ 266 Abs. 4 BAO).

Das BFG hat im Beschwerdeverfahren grundsätzlich dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, wie sie der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zustanden. Ausgenommen davon sind die Verlängerung der Beschwerdefrist, die Erlassung einer BVE sowie die Bindungswirkungen der § 278 Abs. 3 und § 279 Abs. 3 BAO, die für Verwaltungsgerichte nicht gelten. Ermittlungen können durch das BFG selbst durchgeführt werden, das BFG kann jedoch auch eine beliebige Abgabenbehörde mit der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts beauftragen oder einen Erörterungstermin ansetzen. Neu ist, dass über das Ergebnis der Erörterung eine Niederschrift aufzunehmen ist, wobei jedoch eine wie immer geartete Bindungswirkung an das Ergebnis weiterhin nicht gegeben ist. Das BFG kann die angefochtene Entscheidung bzw. die BVE schließlich auch aufheben und die Sache an die Abgabenbehörde zurückverweisen, wenn notwendige Ermittlungen unterlassen wurden und diese möglicherweise zu einem anderslautenden Bescheid geführt hätten.

Im Wesentlichen unverändert geblieben sind die Bestimmungen über die Aussetzung der Berufung, die Entscheidung in Berufungssenaten, die mündliche Verhandlung sowie den Ausschluss des Neuerungsverbots.

Eine Unterscheidung trifft das Gesetz nun hinsichtlich der Bezeichnung von Formalerledigungen (künftig Beschlüsse genannt) und materiellen Erledigungen, die als Erkenntnisse bezeichnet werden. Inhaltlich muss in Zukunft der Spruch der Entscheidung auch zum Ausdruck bringen, ob eine Revision zulässig ist oder nicht. Außerdem muss eine ausführliche Rechtsbelehrung über die Möglichkeit einer Beschwerde an den VfGH oder einer Revision an den VwGH angeführt werden, wobei auf die maßgeblichen Fristen und die Kosten einer solchen Beschwerde oder Revision einzugehen ist.

Maßnahmenbeschwerde, Säumnisbeschwerde und Fristsetzungsantrag

Neu in der BAO ist die Möglichkeit zur Einbringung einer Maßnahmenbeschwerde. Diese steht gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu, wenn diese rechtswidrig war und damit subjektive Rechte verletzt wurden. Die Beschwerde ist binnen eines Monats ab Kenntnis der rechtswidrigen Handlung, gegebenenfalls ein Monat nach Wegfall einer eventuellen Behinderung an der Ausübung des Beschwerderechts, einzubringen.

Die Säumnisbeschwerde gemäß § 284 BAO ersetzt wiederum das bisherige Devolutionsverfahren des § 311 f BAO. Die Voraussetzungen sowie das Verfahren als solches sind jedoch gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert geblieben. Neu ist die in § 291 normierte Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts selbst. Demnach sind Entscheidungen ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch binnen sechs Monaten ab Einlangen der Beschwerde, zu treffen. Bei Bescheidbeschwerden berechnet sich die Sechsmonatsfrist ab dem Zeitpunkt der Vorlage, bei Säumnisbeschwerden ab dem Ablauf einer der Abgabenbehörde allenfalls gesetzten Frist zur Nach-

ISTOCKPHOTO.COM

Das BFG kann gemäß § 290 BAO den Beschluss fassen, eine Frage dem Gerichtshof der EU zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Parteien sind über diesen Beschluss zu informieren.

holung der säumigen Erledigung. Verletzt das BFG diese Entscheidungspflicht, kann gemäß Art 133 Abs. 1 Z 2 B-VG ein Fristsetzungsantrag an den VwGH gestellt werden.

Klaglosstellung und Vorabentscheidung

Das BFG kann Erkenntnisse oder Beschlüsse gemäß § 289 BAO selbst nur aufheben, wenn sie mit Beschwerde an den VfGH oder Revision an den VwGH angefochten sind. In jedem Verfahren ist eine Aufhebung nur ein einziges Mal zulässig.

Das BFG kann gemäß § 290 BAO den Beschluss fassen, eine Frage dem Gerichtshof der EU zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Parteien sind über diesen Beschluss zu informieren. Eine Entscheidung in der Sache selbst kann dann solange nicht erfolgen, als die Vorabentscheidung nicht getroffen wurde. Zieht das Verwaltungsgericht den Antrag zurück, sind wiederum die Parteien zu informieren.

Zusammenfassung

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde das Beschwerdeverfahren in Abgabensachen und das Revisionsverfahren vor dem VwGH umfassend neu geregelt. Vor allem im Hinblick auf die Änderungen des VwGG kommt dem BFG im Revisionsverfahren künftig eine wesentlich gewichtigere verfahrensrechtliche Stellung zu. Für uns Steuerberater heißt das, in manchen verfahrensrechtlichen Detailfragen umlernen. Ob durch die Neuregelungen das BFG endlich entlastet wird und damit die Erledigungsrückstände, die es per 1. Jänner 2014 vom UFS übernehmen wird, abarbeiten können wird, sei dahingestellt. Aber die Hoffnung lebt. ■

Ablauf des Einsatzes

PRAXIS. Die Vorgangsweise der Finanzpolizei sorgt seit geraumer Zeit für angeregte Diskussionen. Wie sieht der Ablauf bei Finanzpolizeieinsätzen in der Realität tatsächlich aus? Von Gerhard Gaedke

ZUM AUTOR
Gerhard Gaedke ist Steuerberater
gerhard.gaedke@gaedke.at

Mehr als viele andere (Steuer-)Themen hat das Schlagwort „Finanzpolizei" Berater und betroffene Unternehmer aufgeschreckt. Nicht die – zweifellos auch notwendige – Kontrolltätigkeit erregt den Unmut, denn Kontrollen durch die Finanzbehörden unterliegen seit Jahrzehnten einem geregelten Ablauf, sondern die Unverhältnismäßigkeit des Personaleinsatzes, die fehlende Rücksichtnahme auf den laufenden Geschäftsbetrieb und fehlende Rechtsbelehrung sowie insbesondere die „Schuldvermutung" sorgen für Aufregung und heftige Debatten unter den Wirtschaftstreuhändern wie auch bei mit der Finanzpolizei konfrontierten Unternehmern. Auch wenn die EU-Kommission der Schwarzarbeit in Europa massiv zu Leibe rücken will, um der „Geißel Schwarzarbeit" Herr zu werden, dürfen die hohen Verfahrensstandards in Österreich nicht vernachlässigt werden. Vielleicht sollte auch ein Teil der Finanzpolizei besonderes Augenmerk auf Briefkastenfirmen und auf die Milliardenumsätze des Internethandels werfen.

Aufbau und Organisation

Nunmehr wurde durch Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG) die Finanzpolizei als besondere Organisationseinheit mit Sitz in Wien und Dienststellen bei allen Finanzämtern eingerichtet. Dadurch obliegt ab 1.7.2013 die organisatorische, personelle, wirtschaftliche und finanzielle Leitung der Finanzpolizei deren Leiter. Diese Änderung wird auch nach Vorliegen des seit mehr als zwei Jahren versprochenen Organisationshandbuches „Finanzpolizei" vermutlich nicht helfen, auftretende Probleme des Einsatzes zu lösen.

Zum Ablauf

Wird der Unternehmer mit dem Einsatz der Finanzpolizei konfrontiert, sollte er jedenfalls nachstehend angeführte Maßnahmen setzen:

- Aufforderung zur Ausweisleistung aller einschreitender Finanzpolizisten
- Aufforderung zur Bekanntgabe der Dienststelle (Adresse, Telefonnummer und E-Mail)
- Informationseinholung, welche Kontrollhandlungen durchgeführt werden (AuslBG, AVRAG, ASVG, GewO, AiVG, BAO, AbgEO)
- Befragung des Leiters der Amtshandlung, ob Grund zur Annahme besteht, dass Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen wurden (§ 12 Abs. 1 AVOG)
- Information des Steuerberaters bzw. des Rechtsanwaltes über den Finanzpolizeieinsatz
- Ersuchen um Rechtsbelehrung (§§ 113, 174 BAO, § 13 a AVG, § 50 StPO)
- Ersuchen um Rücksichtnahme auf den laufenden Geschäftsbetrieb (OHB KIAB Abschnitt 2.4.)
- Hinweis auf Beachtung von Hygienevorschriften im Gastgewerbe (u.a. Hygieneleitlinie des BMG)

Worauf ist zu achten?

Bei Ablichtung von Geschäftsräumlichkeiten und Betriebsgegenständen ist zu beachten, dass keine Personen anwesend sind, keine Betriebsgeheimnisse dadurch verletzt werden könnten und die Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme plausibel erläutert wird. Auch sollte gleichzeitig der Antrag auf Löschung der Fotos bzw. Daten (angelehnt an die Löschung von Daten im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung) gestellt werden. Weiters sollten Unternehmer auf die Erstellung und Ausfolgung eines Protokolls nach Abschluss der Kontrollhandlungen bestehen.

Schwerpunkte des Finanzpolizeieinsatzes

Die Schwerpunkte des Finanzpolizeieinsatzes werden naturgemäß unterschiedlich sein und von der Art des Betriebes abhän-

FOTOLIA.COM

gen (Betriebe des Baugewerbes, Fremdenverkehrsbetriebe oder Handelsbetriebe). Bei der Kassennachschau sind nachstehende Fragen im Detail zu beantworten (laut Formular „Kassennachschau“):

Weiters sollten Unternehmer auf die Erstellung und Ausfolgung eines Protokolls der Kontrollhandlungen bestehen.

- Ermittlung der Tageslosung
- Art der Einzelaufzeichnungen (z.B. Strichliste, Registrierkasse, elektronisches Schanksystem)
- Bezeichnung der Registrierkasse und Verfahrensdokumentation
- Art der Rechnungsausstellung
- Tagesabschluss des Kassensystems und Datenerfassungsprotokoll
- Ermittlung des Bargeldbestandes gemeinsam mit der Finanzpolizei

Wir werden bei der Begutachtung des Organisationshandbuches „Finanzpolizei“ besonders auf die Einhaltung der Verfahrensstandards und auf die Transparenz bei Finanzpolizeieinsätzen achten. ■

DIREKTER DRAHT ZU FINANZONLINE

dvo Databox: Einreichungen und Bescheide in Kanzleiprozesse integrieren

Erklärungen, Anträge und alle sonstigen Eingaben, die üblicherweise auf der Website von FinanzOnline eingebracht werden, können zentral direkt aus der dvo Databox abgeschickt werden. Ein Wechsel zur Website des Finanzamts ist nicht mehr nötig. Umgekehrt landen auch eingehende Mitteilungen, Bescheide, Protokolle und sonstige Informationen von FinanzOnline in der dvo Databox. Hier werden sie zentral verwaltet, gespeichert und in die dvo Kanzleiverwaltung, dem WT.Organizer, integriert.

dvo Databox im Kanzleibetrieb

Mit einem Klick lassen sich sämtliche ungelesenen Inhalte aus der DataBox von FinanzOnline direkt in die dvo Kanzleiverwaltung laden. Der Status jeder Einreichung ist über Symbole leicht erkennbar, zusätzlich ist immer die komplette Historie abrufbar. Alle Inhalte können beim jeweiligen Klienten abgelegt und archiviert werden. So wird nichts mehr übersehen.

Bescheide in Arbeitsablauf integrieren

Besonders effektiv ist die dvo Databox in Verbindung mit der Aufgabenverwaltung. Sie können Bescheide und Protokolle beim Einlangen automatisch mit Fristen und Aufgaben verknüpfen lassen und diese in Ihre Workflows integrieren. Im WT.Organizer sieht jeder Mitarbeiter alle für seine Arbeit nötigen Einreichungen und Bescheide. Über die Aufgabenverwaltung kann er jederzeit prüfen, wo ein Bescheid gerade liegt oder welche Fristen anstehen.

Die Arbeitsprozesse rund um die Kommunikation mit dem Finanzamt werden somit um ein Vielfaches effizienter und übersichtlicher. Rufen Sie uns einfach an, wir zeigen Ihnen gerne, wie Sie die dvo Databox in Ihrer Kanzlei einsetzen können!

Dr. Rainer Haude,
Geschäftsführer
dvo Software
Tel +43/544 69 79-0
www.dvo.at

Schlussbesprechung, BAO und Niederschrift

BRENNPUNKT FINANZ. Niederschriften müssen Verlauf und Inhalt einer Amtshandlung richtig und verständlich wiedergeben. Von Herbert Houf

Im Zuge einer Außenprüfung werden Feststellungen getroffen, die zu einer Änderung der bisherigen Besteuerungsgrundlagen und damit zu Steuernachzahlungen führen. Gemäß § 149 BAO ist daher eine Schlussbesprechung abzuhalten, zu der der Abgabepflichtige und sein bevollmächtigter Vertreter eingeladen werden. Anlässlich des vereinbarten Termins erscheint der Betriebsprüfer mit einer vorbereiteten Niederschrift, aus der die Feststellungen der Abgabenbehörde ersichtlich sind. Der Steuerberater bestreitet die Feststellungen hinsichtlich des zu Grunde gelegten Sachverhalts und der von der Behörde getroffenen rechtlichen Würdigung und beantragt weitere Beweisaufnahmen und eine rechtliche Erörterung. Dies wird unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einbringung eines Rechtsmittels abgelehnt und die Unterfertigung der Niederschrift verlangt.

Niederschriften sind behördliche formgebundene Beurkundungen von Verfahrenshandlungen, die unter Mitwirkung von Verfahrensbeteiligten zustande kommen.

Das Wesen der Schlussbesprechung

Durch die Abhaltung einer Schlussbesprechung nach Abschluss einer Außenprüfung soll der Partei die Möglichkeit gegeben werden, zu den beabsichtigten Feststellungen der Abgabenbehörde und den daraus resultierenden steuerlichen Konsequenzen Stellung zu nehmen. Damit soll dem Parteiengehör, wie es in § 115 Abs. 2 BAO dem Grunde nach normiert ist, in dieser speziellen verfahrensrechtlichen Situation ausreichend Rechnung getragen werden. Dies ergibt sich schlüssig auch daraus, dass in jenen Fällen, in denen es zu keinen Abweichungen von den eingereichten Steuererklärungen oder zu keiner Änderung der bereits ergangenen Bescheide kommt, die Schlussbesprechung entfallen kann. Es muss auch keine Schlussbesprechung abgehalten werden, wenn der Abgabepflichtige darauf verzichtet.

Inhalt und Zweck der Niederschrift

Niederschriften sind behördliche formgebundene Beurkundungen von Verfahrenshandlungen, die unter Mitwirkung von Verfahrensbeteiligten zustande kommen. Sie dienen dem Prinzip der Schriftlichkeit, um Amtshandlungen, die

ISTOCKPHOTO.COM

mündlich ablaufen (Einvernahmen, Besprechungen), zum Zweck der Beweissicherung festzuhalten. Schließlich können nur Beweismittel, die auch aktenkundig gemacht werden, im Zuge der Beweiswürdigung Berücksichtigung finden.

Soweit keine Einwendungen gegen eine Niederschrift vorgebracht werden, liefert diese gemäß § 88 BAO über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung Beweis. Das bedeutet jedoch nicht, dass die rechtliche Würdigung eines Sachverhaltes, der in einer Niederschrift festgehalten wird, ebenfalls unbestreitbar ist. Vielmehr kann dagegen im Berufungsverfahren sehr wohl vorgegangen werden. Wohl aber ist davon auszugehen, dass der Verfahrensablauf so war, wie er in der Niederschrift festgehalten ist. Der Gegenbeweis ist zulässig, obliegt jedoch demjenigen, der die Unrichtigkeit der Niederschrift behauptet.

Grundsätzlich obliegt die Formulierung der Niederschrift dem Behördenorgan, also dem Leiter der Amtshandlung. Allerdings ist die Niederschrift so abzufassen, dass sie den Verlauf und den Inhalt der Amtshandlung richtig und verständlich wiedergibt. Weiter Inhaltserfordernisse sind dem § 87 Abs. 3 BAO zu entnehmen.

Lösung

Im vorliegenden Fall wird durch die Weigerung des Betriebsprüfers, sich mit den Einwendungen des Steuerberaters auseinanderzusetzen, das Parteiengehör verletzt. Die Ablehnung des Antrags auf weiterführende Beweisaufnahmen gemäß § 183 Abs 1 BAO kann zusätzlich eine Verletzung von Verfahrensvorschriften darstellen. Lehnt es der Prüfer darüber hinaus ab, diese Anträge und deren Abweisung in der Niederschrift festzuhalten, ist diese inhaltlich nicht korrekt aufgenommen. Sinnvollerweise sollte daher in diesen Fällen die Unterfertigung der Niederschrift verweigert und in einer gesonderten Eingabe dargelegt werden, warum die Weigerung erfolgt. Die Abgabenbehörde wird ihrerseits einen Aktenvermerk über die Gründe der Weigerung anfertigen, der natürlich im Wege der Akteneinsicht einsehbar ist.

Wird jedoch die Niederschrift um die Vorbringen des Steuerberaters und die Antwort des Betriebsprüfers ergänzt, so stellt sie den Verfahrensablauf korrekt dar und kann daher auch bedenkenlos unterfertigt werden. Obwohl sie dann Beweis über den Ablauf der Schlussbesprechung liefert, sind damit die angeführten Feststellungen inhaltlich nicht anerkannt. Es kann daher nach Vorliegen der Steuerbescheide eine Berufung (ab 2014: Bescheidbeschwerde) eingebracht werden. ■

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@houf.at

2013.
XXII, 482 Seiten. Geb. EUR 84,–
ISBN 978-3-214-02355-3

Die neue Finanzgerichtsbarkeit ab 1. 1. 2014

Bereiten Sie sich rechtzeitig vor

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Netzwerken bringt's!

Die Junge ÖGWT machte vor, wie viel Spaß das Vernetzen und Netzwerken machen kann.

Ab in den Süden

Die Veranstaltung „Sommer, Sonne, Netzwerken“ führte viele Mitglieder der Jungen ÖGWT im Sommer 2013 in das Veneto. Eine erfolgreiche Reise, in jeder Hinsicht. Von Sabine Kosterski

Italienische Reise: Von 24. bis 26. Mai ging es für 50 Netzwerker der Jungen ÖGWT in das Veneto.

Die Veranstaltungsreihe ÖGWT „Sommer Sonne Netzwerken“ führte die Junge ÖGWT zum zweiten Mal in den Süden, wo sich 50 junge und erfahrene TeilnehmerInnen vom 24. bis 26. Mai 2013 besser kennenlernen und ihr persönliches Netzwerk so weiter ausbauen konnten. Reisen ist immer eine Begegnung mit dem Anderen und mit sich selbst. Auf Reisen haben wir eine erhöhte Sensibilität und Wahrnehmung. Gemeinsame Naturerlebnisse und Ausflüge verbinden und stärken die Kontakte, heißt es im Programm. Und das wurde in die Praxis umgesetzt. Begrüßt wurden die NetzwerkerInnen vom Kärntner ÖGWT-Landespräsidenten Peter Katschnig, ÖGWT-Generalsekretärin Sabine Kosterski und dem burgenländischen ÖGWT-Landespräsidenten Stefan Steiger. Alle erzählten über ihre Zugänge zum Beruf und wie sie ihre eigene Berufsanwärterzeit erlebt hatten. Manche stolperten zufällig in die Branche, andere peilten die Steuerberatung gezielt an. Viele unterschiedliche Berichte, durch die sich die KollegInnen schon näher kennenlernen konnten. Das Wetter zeigte sich am zweiten Tag gnädig. Die ersten warmen Sonnenstrahlen und der rege Austausch unter den TeilnehmerInnen machten den Bootsausflug zu einem echten Netzwerk-Highlight. Den Abend verbrachten die KollegInnen in einem typischen italienischen Restaurant, bei dem sich die italienische Küche von ihrer besten Seite präsentierte und sämtliche Gaumen der KollegInnen verwöhnte. Bei der Busfahrt am Sonntagmorgen war schon eine gewisse Vertrautheit unter den TeilnehmerInnen zu bemerken. Es wurde gelacht, gescherzt, es herrschte ein freundschaftliches Klima. Die Reiseführerin versprach: „Wenn Engel reisen, wird sich das Wetter weisen.“ Das schöne Wetter hielt und erfreute die Gemüter. Eine spannende und interessante Stadtführung durch Padua rundete die Reise ab. Natürlich machte man sich schon vor der Rückkehr Gedanken über die nächste Netzwerk-Veranstaltung – von Kreuzfahrt bis Städtereise wurde alles angedacht. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr. Vielen Dank an alle für die gute Stimmung und das effiziente Netzwerken. Fachlich ist es für alle von Vorteil, wenn man sich untereinander austauschen, eine weitere Fachmeinung einholen kann. Das Gemeinsame stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl und erhöht die Chance auf Beständigkeit. In diesem Sinne bringt uns das Netzwerken alle weiter und erhöht unseren Erfolg – und damit die Freude am WT-Beruf. ■

Festliches Ambiente: Im Juni feierte die Junge ÖGWT in Tirol.

Hoch über Innsbruck

JUNGE ÖGWT. Sommerfest der Jungen ÖGWT Tirol

Bei prachtvollem Wetter kamen im Juni über 60 junge und jung gebliebene Berufskollegen zum „Kick-off" der Jungen ÖGWT Tirol auf der Villa Blanka hoch über Innsbruck zusammen. Die Tiroler ÖGWT unter Landesobmann Pepi Sporer sowie Klaus Hilber und Helmut Schuchter freute sich, dass sie gemeinsam mit den Vertretern der Jungen ÖGWT Tirol Christina Malojer, Philipp Hagele und Michael Reimair so viele Teilnehmer zu diesem geselligen Ereignis begrüßen durften. In den kurzen Ansprachen der Organisatoren wurde auf die Besonderheiten des Servicenetzwerkes der ÖGWT hingewiesen und darauf, dass die ÖGWT in Tirol besonders aktiv ist. Durch die Gründung der Jungen ÖGWT in Tirol soll dieser Servicegedanke, speziell für die jungen Kolleginnen und Kollegen, noch weiter verbessert werden. Neben fachlichen Veranstaltungen will die Junge ÖGWT Tirol aber auch reine Networking-Veranstaltungen anbieten. Dass man mit diesem Angebot genau dem Wunsch der vielen Teilnehmer entsprochen hat, zeigten die vielen Neuanmeldungen zum Servicenetzwerk ÖGWT. Auch die Auswertung des Feedbacks nach dem Sommerfest macht klar: Viele Kollegen wünschen sich weitere Networking-Treffen als Ausgleich zu Fachvorträgen. Bevor das Grillbuffet eröffnet wurde, wurde noch einmal herzhaft gelacht, beim Auftritt von Kabarettist „Lachgas Franz", der natürlich auch Steuer-Witze auf Lager hatte. Bereits am 17. Oktober 2013 (siehe Infobox rechts) findet ein Spezialabend zum Thema „Anzeichen einer bevorstehenden Krise" mit drei namhaften Experten statt. Die Einladungen dazu ergehen noch gesondert.

Neue Reihe – kompakt

ÖGWT TIROL. In kurzen Vorträgen soll an Tagesrandzeiten Wissen vermittelt werden.

Im Rahmen einer neuen Kompaktseminar-Reihe der Jungen ÖGWT Tirol soll in kurzen Vorträgen von Experten an Tagesrandzeiten geballtes Wissen für Steuerberater vermittelt werden. Das Thema der ersten Veranstaltung dieser Art ist: **„Anzeichen einer bevorstehenden Krise".**

Ob ein Unternehmen in Schieflage gerät, stellte sich oft erst bei Erstellung der Buchhaltung oder des Jahresabschlusses. Durch Vorträge von drei Fachexperten soll Hilfe gegeben werden, damit Unternehmenskrisen so früh wie möglich erkannt werden können.

Die drei Impulsvorträge (Referenten sind: Dr. Walter Hintringer, KSV; Dr. Christoph Strobl, Turnaround-Experte, SGS Management GmbH und Mag. Karl Raschreiter, Experte der BA) mit einer Dauer von jeweils ca. 40 Minuten und anschließendem Networking bei Buffet und Getränken finden zum ersten Mal am **Do, 17. Oktober 2013, von 18 bis 21 Uhr** statt.

Ort der Veranstaltung:
Villa Blanka, Weiherberggasse 8, 6020 Innsbruck

Tagungskosten:
EUR 60,– für Nicht-ÖGWT-Mitglieder und
EUR 40,– für ÖGWT-Mitglieder.

Das Seminar kann nur gegen eine vorherige Anmeldung besucht werden. Anmeldung: **tirol@oegwt.at**

30 Jahre RZL Software
Ein Grund zum Feiern!

RZL® Software

Jubiläumsaktion für WT/BIBU/BH/PV

Nutzen Sie jetzt bis 31. 12. 2013 die Gelegenheit
und profitieren Sie von unseren einmaligen
RZL Jubiläumsangeboten!

RZL Software
4910 Ried im Innkreis, Riedauerstraße 15
07752/252-61 Software@rzl.at

„Wir haben alles im System!“

DIALOG. Maria Kwasnitzka, ÖGWT-Landesleiterin in Niederösterreich übergibt mit Anfang nächsten Jahres ihre Agenden an ihren jungen Kollegen Paul Heissenberger. Ein Generationen-Gespräch über Steuerberatung, ein sich wandelndes Berufsbild und den Sinn von Facebook.

„Es ist weiter extrem wichtig, dass man sich gut um die Klein- und Mittelbetriebe kümmert.“

Maria Kwasnitzka

Persaldo: Frau Kwasnitzka, welche Ratschläge würden Sie Ihrem jungen Kollegen Heissenberger aufgrund Ihrer eigenen Erfahrungen mit auf den Weg geben?
Kwasnitzka: Es ist weiterhin extrem wichtig, dass man sich gut um die Klein- und Mittelbetriebe kümmert. Die machen 90 Prozent der österreichischen Wirtschaft aus. Das betrifft sowohl die Klienten als auch die Kollegen. Diese Klein- und Mittelbetriebe machen die Masse an Betrieben aus und haben ähnliche Problemfelder, die müssen auch in Zukunft unsere Themen sein.

Eine Frage an Sie beide. Vor welchen Herausforderungen steht die Branche im Gegensatz zu vor zehn oder zwanzig Jahren?
Heissenberger: Es wird notwendig sein, sich auch in der Kammer bewusst Gedanken zu machen, Steuerberater, die jetzt in Richtung Pensionierung und Betriebsübergabe denken, zu unterstützen. Darüber hinaus glaube ich, dass die Zukunft und der Erfolg unserer Branche sehr stark davon abhängt, wie gut der Nachwuchs gefördert und ausgebildet wird. Daher muss man sich als Kammerfunktionär Gedanken machen, wie der Nachwuchs in Zukunft auszubilden ist? Wie ist er zu fördern ist? Und vor allem wie der Nachwuchs in die Kammer integriert werden kann? Da muss ich mich bei Maria Kwasnitzka bedanken, weil sie mich 2008 in St. Pölten angelobt hat und gleich an mich herangetreten ist. Sie hat mich in der Kammer integriert und gefördert, gleich in den Berufsgruppen-Ausschuss der Steuerberater mitgenommen und ebenso in die Wege geleitet, dass ich mich im Berufsanwärter-Ausschuss engagieren kann. Somit hat sie ein Zeichen gesetzt, dass auch in der Kammer ein Generationswechsel herbeigeführt werden soll.

Frau Kwasnitzka, was gab bei Ihnen den Impuls, dieses Thema verstärkt anzugehen?
Kwasnitzka: Die Ausbildung der jungen Steuerberater „zu modernisieren“, das ist mein letztes großes Thema. Es muss praxisnäher werden. Wenn heute etwas 30 Jahre lang auf eine Weise gemacht wurde, dann ist es sicherlich höchste Zeit für Veränderungen und Anpassungen. Man muss immer wieder schauen, wie sich der Markt verändert und wohin Entwicklungen gehen. Natürlich sorgen der Finanzminister oder -ministerin für unser Geschäft. Das ist unsere ureigenste Aufgabe. Aber wenn wir an die Klein- und Mittelbetriebe denken, dann ist eine umfassende Beratung gefragt. Fokus auf Steuern ist ein Thema, aber wenn ich heute einen Betrieb im Gesamten berate, hat das eine andere Dimension. Das gehört weiter ausgebaut.

Hat sich innerhalb der Zeitspanne Ihrer eigenen Berufslaufbahn etwas verändert?
Kwasnitzka: Es gab immer die Anforderungen einer umfassenden Beratung vom Klienten. Aber ich glaube ganz fest, dass wir noch mehr Wert darauf legen müssen, dass diese Beratung nicht bei den Steuern stehenbleibt.

Kammerpräsident Klaus Hübner spricht, wenn es um ein neues Berufsbild geht, gerne vom Steuerberater als „Arzt für die Wirtschaft“. Was meint er damit genau?
Kwasnitzka: Besser noch gesagt: Hausarzt oder praktischer Arzt für die Wirtschaft. Nehmen wir das Beispiel einer Bilanzbesprechung. Sie machen jemanden die UVA und die Steuererklärung, informieren über Nachzahlungen etc., möglicherweise ein dreiviertel Jahr nach dem Jahresabschluss. Wenn es schon einen Verlust gab und Sie als Steuerberate nicht rechtzeitig informieren und versuchen, den Klienten zu unterstützen einen für ihn gangbaren Weg in die Gewinnzone zu finden, dann wird es diesen Klienten nicht lange geben. Das ist das Thema.
Heissenberger: Genau. Und noch einmal zu den Veränderungen zu früher. In den vergangenen zehn Jahren, in welchen ich den Berufsstand schon beobachte, haben wir am Markt der Buchhaltung immer mehr Konkurrenz bekommen. Daher wird es unsere Aufgabe sein, an die Öffentlichkeit und unsere Kunden zu transportieren, dass der Steuerberater eine qualitativ wesentlich hochrangigere Arbeit leisten kann. In einer Steuerberatungskanzlei gibt es gut ausgebildete Buchhalter, welche aber die Möglichkeit haben, die komplexen Fragen und Entscheidungen von einem Steuerberater treffen zu lassen. Was ist eigentlich ein Steuerberater? Diese Frage sollte man in die Öffentlichkeit tragen. Wozu ist er befugt, was die anderen Berufsgruppen nicht dürfen? Da sind wir ganz auf einer Linie: Wir machen eben nicht nur die Steuererklärung, sondern auch eine umfassende Beratung, da wir Steuerberater den Jahresabschluss erstellen und auch die aktuellen Daten aus dem laufenden Monat zur

Verfügung haben. Wir können besser beraten als Unternehmensberater, die nur die Salden aus einer Bilanz haben. Nicht zu vergessen: Als Steuerberater steht man mit seinem Kunden jeden Monat in Kontakt. Da sehe ich ein enormes Beratungspotenzial, das nur wahrgenommen werden muss.

Haben Sie das Gefühl, dass in punkto Wahrnehmung oder Berufsbild in der Öffentlichkeit die Steuerberater im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen im Hintertreffen sind?
Kwasnitzka: Nicht wirklich. Der Steuerberater ist, das sagt schon der Name, stark auf Steuern fokussiert. Aber wenn Sie heute zu einem Rechtsanwalt gehen und sich scheiden lassen, dann fragen Sie auch vorher: Wer ist dafür der Experte? Und wenn Sie einen Versicherungsfall haben, gehen Sie nicht zum Scheidungsanwalt. Beim Steuerberater ist es eine Selbstverständlichkeit, dass gesamtheitliche Beratung abgerufen wird, obwohl natürlich immer die Steuern im Vordergrund stehen.

Ist es heute schwieriger am Ball zu bleiben als früher in Hinblick auf diese umfassende Beratungstätigkeit?
Kwasnitzka: Mit den Steuern wird es wirklich immer schwieriger, die Veränderungen sind unglaublich.
Heissenberger: Früher gab es den Typus Steuerberater, der überall Spezialist war. Das ist heute nicht mehr möglich. Ich möchte mit der Landesstelle Niederösterreich verstärkt die Jungen zusammenzubringen und vernetzen. Ich sehe das an meiner eigenen täglichen Erfahrung. Ich habe jemanden, der ist zum Beispiel Umsatzsteuer-Experte. 90 Prozent weiß man ohnehin, aber für die restlichen 10 Prozent braucht es einen Experten. Es wird immer wichtiger, dass sich Kollegen untereinander austauschen, dass sich die kleinen und mittleren Kanzleien vernetzen. Den kleinen und mittleren Kanzleien müssen wir eine gute Basis zur Verfügung stellen.

War Netzwerken früher auch so wichtig?
Kwasnitzka: Vernetzungen gab es immer. Für Kleinkanzleien war und ist das überlebensnotwendig. Aber für die Jungen heute ist das noch einmal wichtiger. Das Meiste ist viel komplexer geworden. Um ein qualitativ wirklich erstklassiges Angebot für die Klienten zu stellen, ist es wichtig Spezialisten zur Hand zu haben.

Stichwort Übergaben. Funktioniert der Knowhowtransfer von Alt auf Jung in Ihrer Branche gut?
Heissenberger: Ich denke doch. Jede Kanzlei ab einer gewissen Größe lebt auch davon, Berufsanwärter zu haben. Die Jungen bringen auch einiges mit, kommen frisch aus ihrer Ausbildung, haben andere Zugänge, etwa zu den sozialen Netzwerken etc. Es ist wichtig, dass sich der Kanzleibesitzer einen potenziellen Nachfolger für seine Kanzlei heranzieht. Wenn es keine Nachfolge gibt, werden früher oder später die Kanzleien bei den Großkanzleien übernommen. Meines Erachtens ist jedoch ein gewisser Mix unerlässlich in unserer Branche.

Wenn Sie jemanden für den Beruf des Steuerberaters begeistern wollen, welche Argumente haben Sie?
Kwasnitzka: Mit der Steuerberatung hat man heute jede Chance, auch fachlich: Man kann sich spezialisieren, man kann Generalist bleiben. Und: Der Steuerberater ist immer noch ein wachsender Beruf. Das ist längst nicht mehr in jeder Branche so.
Heissenberger: Ich mag die Idee, dass wir Menschen unterstützen mit dem, was wir tun. Wir Steuerberater sind ja nicht das Finanzministerium, sondern wir sind die, die darauf schauen, dass Kunden zu ihrem Recht kommen.

Eine Abschlussfrage, die möglicherweise die Generationen teilt. Nutzen Sie beruflich schon soziale Netzwerke?
Kwasnitzka: Ehrlich gesagt kann ich damit gar nichts anfangen. Mich dürfen Sie da gar nicht fragen. Das ist jetzt ganz die Sache des jungen Kollegen. (lacht).
Heissenberger: Ich bin im Moment noch zwiegespalten. Meine Kanzlei hat noch keinen Facebook-Auftritt. Ich persönlich habe ein Facbook-Profil und weiß, wie es funktioniert. Aber ich bin mir noch nicht sicher, ob die Risiken des Datenmissbrauchs oder die Vorteile, die Kanzleien vielleicht dadurch haben, überwiegen. ■

„Ich mag die Idee, dass wir Menschen unterstützen mit dem, was wir tun."

Mag. Paul Heissenberger

Tel. (01) 513 12 41 - 740 I www.bip-immobilien.at

BREITENEDER IMMOBILIEN ■ PARKING

Gewohnte Werte.

31 frei finanzierte, provisionsfreie Anlage- oder Eigennutzerwohnungen mit großzügigen Freiflächen
1120 Wien, Vivenotgasse 56

© andipantz – istockphoto.com

15. Auflage 2013. XXVI, 278 Seiten. Br. EUR 36,–
im Abo EUR 28,80
ISBN 978-3-214-01898-6

11. Auflage 2013. XXVI, 630 Seiten. Geb. EUR 61,–
ISBN 978-3-214-05391-8

Vertrauen Sie den Bestsellern!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Nachwuchs-Netzwerk

JUNGE ÖGWT. Die junge ÖGWT unterstützt den Nachwuchs.
Von Paul Heissenberger

Die Zukunft und der Erfolg unseres Berufstandes hängen zu einem großen Teil von der Ausbildung und der Motivation des Nachwuchses ab. Daher hat es sich die ÖGWT unter anderem zur Aufgabe gemacht, den jungen und motivierten KollegInnen gute Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zu bieten. Auf der einen Seite soll durch gut ausgebildete KollegInnen das Image des Berufstandes verbessert werden und auf der anderen Seite sollen die jungen KollegInnen bei der Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfungen unterstützt werden. Man darf nicht vergessen, dass ein Berufsanwärter von heute der oder die potentiellen Käufer einer Kanzlei von morgen sein könnte. Ebenso zeigt die Erfahrung, dass junge KollegInnen auch neuen Schwung in Kanzleien durch die Nutzung neuer Medien bringen können.

Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

Somit ist es sehr erfreulich, dass die junge ÖGWT verstärkt alles daran setzt, den Nachwuchs durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu informieren beziehungsweise zu unterstützen, sowie eine Plattform zur Diskussion und für Anregungen geschaffen hat. Diese sind speziell auf die Themen der Berufsanwärterzeit zugeschnitten und bieten im kleinen Kreis Möglichkeiten sich auszutauschen. Aber auch in konkreten Einzelfällen wird Unterstützung angeboten. Die kommenden Veranstaltungen können unter www.oegwt.at nachgelesen werden. Besonders ist hier hervorzuheben, dass diese Veranstaltungen von jungen KollegInnen aller Kanzleien, also unabhängig, ob die Berufsanwärterzeit in einer großen oder ganz kleinen Kanzlei verbracht wird, immer sehr gut angenommen werden. Somit gibt es hier keinen Grund für „Berührungsängste".

Als weitere „Aus- und Fortbildungsförderung" bietet die ÖGWT eine Ermäßigung der Seminarkosten für Berufsanwärter bei den Spezialseminaren an.

Positiv sei auch erwähnt, dass im Jahr 2010 der Berufsanwärterausschuss in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder durch den unermüdlichen Einsatz von Klaus Gaedke (ÖGWT) neu belebt wurde. So findet nun jedes Jahr ein Berufsanwärtertag in einem anderen Bundesland statt, um hier die Möglichkeit zur Vernetzung zu schaffen. Es wurde ein Folder entwickelt, um an Universitäten und Fachhochschulen unseren Berufstand vorzustellen und zu bewerben. Ebenso wurden Diskussionen mit dem Prüfungsausschuss über etwa die Verwendung von Formelsammlungen bei der schriftlichen BWL-Klausur geführt. Glücklicherweise konnten die meisten Mitglieder des Berufsanwärterausschusses in der Zwischenzeit die Steuerberaterprüfung positiv absolvieren. Der Ausschuss ist sehr bemüht, den Kontakt zu den Wünschen der Berufsanwärter aufrechtzuerhalten. Am besten funktioniert dies, wenn sich auch KollegInnen, die sich noch in der Berufsanwärterzeit befinden, im Berufsanwärterausschuss engagieren.

Pro Bundesland ein Stammtisch

Ein weiters Ziel des Berufsanwärterausschusses ist es, in jedem Bundesland einen Stammtisch für junge KollegInnen einzurichten. Hierzu werden die BerufsanwärterInnen von der jeweiligen Landesstelle per Newsletter eingeladen. Es lohnt sich, diese Netzwerkmöglichkeit zu nützen, einerseits um Lerngruppen zu bilden und um sich für die spätere Berufslaufbahn ein Kontaktnetzwerk im Kollegenkreis aufzubauen. Zusätzlich werden hier auch immer sehr interessante Veranstaltungen, wie etwa der Besuch eines Finanzamtes oder Ähnliches, angeboten, was eine nette Abwechslung zum Arbeitsalltag darstellt. Ideen für derartige Aktivitäten sind immer gefragt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wir immer bemüht sind, für alle jungen Kollegen optimalen Service zu bieten. Die Mitglieder der Jungen ÖGWT sind für Input und Engagement von BerufsanwärterInnen bzw. jungen Steuerberatern jederzeit aufgeschlossen und dankbar. ■

ZUM AUTOR
Mag. Paul Heissenberger ist Steuerberater in Niederösterreich
paul_heissenberger@hotmail.com

Jedes Jahr findet nun ein Berufsanwärtertag in einem anderen Bundesland statt, um hier die Möglichkeit zur Vernetzung zu schaffen.

JUNGE ÖGWT DAS KARRIERE NETZWERK

ISTOCKPHOTO.COM

Neuer Diskussionsstoff

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Erweiterung der Verpflichtungen von Geschäftsführern und Abschlussprüfern bei Verletzung der URG-Kennzahlen. Von Peter Bartos

ZUM AUTOR
Mag. Peter Bartos ist Wirtschaftsprüfer
peter.bartos@bdo.at

Seit 1. Juli 2013 müssen Geschäftsführer gemäß § 36 Abs. 2 GmbHG i.d.F. GesRÄG 2013 nicht nur wie bisher bei Verlust des halben Stammkapitals, sondern auch bei Verletzung der URG-Kennzahlen (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und die in diesem Zusammenhang von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitteilen. Bemerkenswerterweise wurde in das AktG keine derartige Bestimmung aufgenommen.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Z 1 URG, bei denen die Geschäftsführer (abgesehen von der Nichtaufstellung des Abschlusses bzw. Nichtbeauftragung eines Abschlussprüfers) erst bei Erhalt eines Berichtes des Abschlussprüfers über die Verletzung der URG-Kennzahlen reagieren müssen (und damit die Haftung an eine unterbliebene Reaktion auf den Bericht des Abschlussprüfers anknüpft), stellt die neue Bestimmung im GmbHG bereits auf die tatsächliche Verletzung dieser Kennzahlen ab.

Konsequenterweise muss sich der Abschlussprüfer in weiterer Folge auch die Frage nach einer damit möglicherweise einhergehenden Bestandsgefährdung stellen und gegebenenfalls Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB ausüben.

Neben den Geschäftsführern sind aber auch die Abschlussprüfer von dieser Gesetzesänderung betroffen. Wie bisher muss der Abschlussprüfer unverzüglich seine Redepflicht gemäß § 273 Abs. 3 UGB ausüben, wenn er bei der Prüfung des Jahresabschlusses eine Verletzung der URG-Kennzahlen und damit das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) feststellt. Konsequenterweise muss sich der Abschlussprüfer in weiterer Folge auch die Frage nach einer damit möglicherweise einhergehenden Bestandsgefährdung stellen und gegebenenfalls Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB ausüben.

Zusätzlich wird der Abschlussprüfer in einem derartigen Fall zukünftig aber auch überprüfen müssen, ob eine allenfalls nicht erfolgte unverzügliche Einberufung einer Generalversammlung bzw. die Nichtinformation des Firmenbuchgerichts über die dort gefassten Beschlüsse nicht auch einen schwerwiegenden Gesetzesverstoß der Geschäftsführer aufgrund einer Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft darstellt, der (ebenfalls) die Ausübung der Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB erforderlich macht. Diese Überlegung muss offenbar im Übrigen auch bei freiwilligen Prüfungen angestellt werden, da die neue Einberufungsverpflichtung nach den bisher dazu geäußerten Literaturmeinungen auch die Geschäftsführer von kleinen (nicht prüfungspflichtigen) GmbH trifft.

Interessant für die sich daraus möglichweise mit den Geschäftsführern ergebenden Diskussionen sind die erläuternden Bemerkungen (EB) zur Regierungsvorlage für das GesRÄG 2013. Diesen zufolge war es schon nach der bisherigen Rechtslage nicht notwendig, dass den Geschäftsführern der Verlust des halben Stammkapitals aufgrund des Jahresabschlusses bekannt wurde, sondern ihnen dieser Umstand auf irgendeine Art zur Kenntnis gelangt ist. Gleiches muss auch für die Verletzung der URG-Kennzahlen gelten.

Bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten zur Führung eines den Anforderungen des Unternehmens entsprechenden Rechnungswesen und internen Kontrollsystems (§ 22 Abs. 1 GmbHG) kann es sich daher für die Geschäftsführer auch unterjährig (und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses) ergeben, dass die Voraussetzungen zur Einberufung der Generalversammlung vorliegen. Beinahe tröstlich ist da der Hinweis, dass die Einberufung der Generalversammlung freilich nur einmalig geboten ist, auch wenn die URG-Kennzahlen längerfristig verletzt werden.

Bei genauerer Betrachtung werfen die EB damit bei einer erstmalig erst durch den Abschlussprüfer festgestellten Verletzung der URG-Kennzahlen für den Abschlussprüfer aber auch noch die Frage auf, ob in diesem Fall gemäß § 273 Abs. 2 UGB nicht auch noch zusätzlich eine Redepflicht wegen wesentlicher Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses auszuüben ist.

Für Diskussionsstoff ist also mit dieser neuen Bestimmung sicherlich gesorgt! ■

ISTOCKPHOTO.COM

10 Tipps für Berufsanwärter

BERUFSANWÄRTER. Sie stehen als Berufsanwärter vor der Fachprüfung und möchten wissen, wie Sie sich am besten vorbereiten können? Wir haben für Sie die Top Ten Tipps zusammengefasst. Von Klaus Gaedke

ZUM AUTOR
Mag. Klaus Gaedke
klaus.gaedke@gaedke.at

Jeder Berufsanwärter erreicht einmal den Punkt, an dem er vor der Fachprüfung zum Steuerberater steht. Wir haben für Sie die Top Ten Tipps für die optimale Prüfungsvorbereitung zusammengefasst:

1. Starten Sie gleich mit der Vorbereitung: Viele fragen sich, wann man mit der Vorbereitung auf die Fachprüfung beginnen soll. Meine Antwort: Am besten sofort. Legen Sie sich ein Lernkonzept mit einer Zeitplanung zurecht! Die beiden schriftlichen Klausuren sollten nicht unterschätzt werden. Teilen Sie sich den Prüfungsstoff gut ein. Die Akademie der Wirtschaftstreuhänder bietet ein Ausbildungspaket an. Im Juni hielt Prof. Hirschler einen Vortrag zum Thema. Das Video finden Sie auf der Homepage der Akademie gratis unter „Downloads". Nicht vergessen: Koordinieren Sie mit Ihrem Vorgesetzten Ihren Lernurlaub.

2. Praxis sammeln und direkt anwenden: Fachwissen können sich Berufsanwärter während ihrer Berufsanwärterzeit aneignen. Nutzen Sie Ihre praktischen Erfahrungen auch für die Fachprüfung. Eine Vielzahl der Prüfungsbeispiele ist Berufsanwärtern bereits in der Praxis begegnet. Erinnern Sie sich, wie Sie diesen Fall in der Realität gelöst haben, und lassen Sie Ihre praktischen Erfahrungen einfließen.

3. Stellen Sie rechtzeitig den Antrag: Die Klausurtermine zu „Abgabenrecht" und „BWL" finden immer halbjährlich statt und sind online (www.kwt.or.at) abrufbar. Für die mündliche Prüfung sind die einzelnen Termine mit der Landesstelle zu vereinbaren. Ca. zwei Monate vor Prüfungstermin muss ein Antrag zur Zulassung zur Fachprüfung bei der jeweiligen Landesstelle gestellt werden. Sollten Sie die Fachprüfung nicht beim ersten Mal schaffen, reicht für jeden weiteren Antritt zur schriftlichen Prüfung eine Anmeldung mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

4. Besuchen Sie die Vorbereitungskurse: Prüfungskurse und -trainings werden unmittelbar vor den Prüfungsterminen von der Akademie der Wirtschaftstreuhänder in Wien, Graz und Salzburg angeboten. Hier wird Wissen und Know-how der Fachbereiche Abgabenrecht und BWL vermittelt. Anhand von prüfungsrelevanten Beispielen werden systematische Vorgangsweise und effiziente Lösungstechnik trainiert. Beginnen Sie am besten mit den Fachkursen zum Abgabenrecht, da in der BWL steuerrechtliche Kenntnisse von Vorteil sind.

5. Berufsanwärter-Stammtisch, Soziale Netzwerke: In fast allen Bundesländern finden regelmäßig BA-Stammtische statt. Die Landesstellen können Ihnen Auskunft über Termine geben. Berufsanwärter haben hier die Möglichkeit, sich zu vernetzen, Lernunterlagen auszutauschen und sich Tipps aus erster Hand von den Fachleuten zu holen. Einmal jährlich findet der BA-Tag statt: Ein österreichweites Netzwerktreffen für Berufsanwärter, das auch vom Who-is-Who der Steuerwelt besucht wird. Für Berufsanwärter eine ideale Gelegenheit, mit den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder mit dem Kammerpräsidenten ins Gespräch zu kommen.

6. Rechnen Sie Musterklausuren: Um sich optimal für die Fachprüfung vorzubereiten, empfiehlt es sich, vorab Musterklausuren aus dem Bereich des Abgabenrechts als auch der BWL zu rechnen. Um ein Gespür für das Zeitlimit der schriftlichen Klausurarbeiten (7 Stunden) zu bekommen, kontrollieren Sie mittels Stoppuhr. Die Anzahl der zu erreichenden Punkte (360) entspricht der Dauer von 6 Stunden, eine Stunde steht für die Kontrolle der Klausur zur Verfügung. Ein positives Prüfungsergebnis braucht 216 Punkte (60%).

7. Lernen Sie das Gesetz: Ein absolutes Muss in der Vorbereitungsphase ist das Arbeiten mit Gesetzestexten und Richtlinien. Setzen Sie sich in Ihrer Prüfungsvorbereitung intensiv damit auseinander, damit Sie Sachverhalte strukturiert gemäß den gesetzlichen Regelungen lösen können. Lesen Sie immer zuerst den Gesetzestext und schlagen Sie erst dann in den Richtlinien nach.

8. Mündliche Prüfung: Nehmen Sie bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer teil. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Landesstelle nach mündlichen Prüfungsterminen und melden Sie sich als Zuhörer an. Sie bekommen ein Gefühl dafür, wie eine mündliche Prüfung abläuft, und können Ihr eigenes Wissen überprüfen. Neben den Hauptfächern (Abgaben-) Recht und BWL sollten Sie auch Nebenfächer wie Berufsrecht nicht unterschätzen und nicht links liegen lassen.

9. Mut zur Lücke: Auch wenn Sie den Prüfungsstoff so umfassend wie möglich durcharbeiten sollten, benötigen Sie auch Mut zur Lücke. Bei den Prüfungskommissaren handelt es sich um Berufskollegen, die aus eigener Erfahrung wissen, dass man nicht alles wissen kann.

10. Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen: Beinahe jeder Berufsanwärter kommt an den Punkt, an dem die Nerven blank liegen. Vertrauen Sie auf Ihr Lernkonzept, lassen Sie sich von Kollegen nicht beunruhigen und vergessen Sie nicht, dass auch Glück zu einem erfolgreichen Prüfungsabschluss beiträgt. ■

PRESSE HAND BUCH 2013

MEDIEN UND JOURNALISTEN
FÜR PR UND WERBUNG
IN ÖSTERREICH

So kommen Sie in die Medien!

Pressekontakte und Mediadaten für Ihren Kampagnen-Erfolg!

Die Buchausgabe

Ihr handlicher Überblick

- rund 3.700 Medien
- Mediadaten, Anzeigentarife, Ansprechpartner für Ihre Werbung
- Journalisten für Ihre PR

Die Online-Version

www.pressehandbuch.at

Die Medien- und Journalisten-Datenbank

- Presseverteiler erstellen und exportieren
- Mediadaten und Tarife vergleichen
- aktuelle Sonderthemen
- inklusive kostenlosem Mobile-Zugang

Online-Features

Hohe Benutzerfreundlichkeit

- Kontakte sperren
- Aktualisierungen abrufen
- Suche verfeinern
- Dublettenfilter

MANZ

Bestellen Sie jetzt Ihr Pressehandbuch 2013 und Ihren Online-Zugang!

Tel. (01) 531 61-461, Fax (01) 531 61-666, E-Mail: pressehandbuch@manz.at

Kostenloser Testzugang unter www.pressehandbuch.at erhältlich.

Vorschnelle Entsorgung

VERFAHRENSRECHT. Jüngst machte der VwGH den sogenannten „Duobescheiden" den Garaus. Von Thomas Keppert

ZUM AUTOR
Prof. Dr. Thomas Keppert ist Wirtschaftsprüfer und Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
keppert@keppert.at

Wird bei einer Mitunternehmerschaft bei einzelnen Gesellschaftern oder Miteigentümern deren Beteiligung an den gemeinschaftlichen Einkünften von der Finanzbehörde aberkannt, so stand das BMF bislang auf dem Standpunkt, dass ein auf § 92 Abs 1 lit b BAO (Feststellung abgabenrechtlich bedeutsamer Tatsachen) gestützter Feststellungsbescheid zu erlassen sei. Dieser Bescheid (im Fachjargon als „Duobescheid" bezeichnet) sollte nach Ansicht des BMF zugleich an den oder die betreffenden Gesellschafter (Miteigentümer) und die Gesellschaft (Miteigentumsgemeinschaft) ergehen. Die Finanzbehörden sind – soweit ersichtlich – dieser Rechtsansicht in der Praxis bislang gefolgt.

Einheitlichkeit als Merkmal

Nunmehr hat der VwGH in seiner Entscheidung vom 5.9.2012, 2011/15/0024, festgestellt, dass ein Bescheid, mit dem ausgesprochen wird, dass eine einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften unterbleibe, ein Grundlagenbescheid i.S.d. § 188 BAO sei. Die Einheitlichkeit als Wesensmerkmal des Feststellungsbescheids nach § 188 BAO gelte somit auch für den Bescheid, mit dem ausgesprochen werde, dass eine Feststellung nicht zu erfolgen habe. Soweit eine Personengesellschaft unter Benennung ihrer Gesellschafter dem Finanzamt gegenüber mit dem Begehren auf bescheidmäßige Feststellung von Einkünften gem. § 188 BAO auftrete, müsse die bescheidmäßige Erledigung gegenüber diesen Rechtssubjekten einheitlich ergehen. Ein nicht an alle diese Rechtssubjekte gerichteter Bescheid solchen Inhalts bleibe wirkungslos. Mit dieser Entscheidung hat der VwGH den sogenannten „Duobescheid" sang- und klaglos zu Grabe getragen. Für die Praxis bedeutet diese Entscheidung, dass alle in der Vergangenheit von den Finanzbehörden erlassenen „Duobescheide" keine Rechtswirksamkeit erlangt haben. Die „Duobescheide" galten nach Ansicht des BMF als Grundlagenbescheide auch für die abgeleiteten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerverfahren der Mitunternehmer bzw. Miteigentümer. Wenn in den Einkommen- bzw Körperschaftsteuerverfahren der Mitunternehmer bzw Miteigentümer das jeweilige Verfahren nach Ergehen der gem § 295 Abs. 1 BAO abgeleiteten Bescheide mittels Berufung offengehalten wurde, ist alles in Ordnung. Den Berufungen gegen die abgeleiteten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheide ist stattzugeben, weil nunmehr hervorgekommen ist, dass die abgeleitete Änderung nach § 295 Abs. 1 BAO auf einem Nichtbescheid basiert hat. Sind die nach § 295 Abs. 1 BAO geänderten Einkommen- bzw. Körperschafsteuerbescheide hingegen in Rechtskraft erwachsen, stellt sich die Frage nach der Behebung des rechtswidrigen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheids. Dafür steht den Abgabepflichtigen seit dem AbgÄG 2011 die neue Bestimmung des § 295 Abs. 4 BAO zur Verfügung. Die auf einen Nichtbescheid gestützten Änderungsbescheide nach § 295 Abs. 1 BAO sind auf Antrag der Partei aufzuheben. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der für Wiederaufnahmsanträge nach § 304 BAO maßgeblichen Frist zu stellen. Die Frist des § 304 BAO ist – derzeit noch – nach lit b mit fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheids relativ großzügig bemessen. Trotzdem kann es in der Praxis zu Fallkonstellationen kommen, in denen der maßgebende Einkommensteuerbescheid bereits mehr als fünf Jahre vor der Feststellung der Nichtbescheidqualität des vermeintlichen Feststellungsbescheids ergangen ist. In diesem Fall hilft nur mehr eine Berufung auf eine aktuelle Judikatur des VwGH zum Wesen des Feststellungsverfahrens nach § 188 BAO. Dieser Judikatur zufolge wird durch das Feststellungsverfahren nach §188 BAO nur ein Ausschnitt der Einkommensteuer-Verfahren der Beteiligten, der im Rahmen der Festsetzung der Einkommensteuer für die Beteiligten durchzuführen wäre, in ein einheitliches Sonderverfahren bündelt und zusammengezogen. Bei dieser Sichtweise des Feststellungsverfahrens nach § 188 BAO wäre der das Einkommensteuerverfahren des Beteiligten abschließende Bescheid nach § 304 lit b BAO erst jener, in dem die Nichtbescheidqualität des vermeintlichen Feststellungsbescheids festgestellt wird (weiterführend der Beitrag von Keppert/Koss, Der „das Verfahren abschließende Bescheid" i.S.d. § 295 Abs. 4 iVm 304 BAO, SWK 2013 in Druck).

> Sehr bedauerlich ist, dass durch die Novellierung des § 304 BAO durch das FVwGG 2012 der erst mit 1.9. 2011 eingeführte § 295 Abs.4 BAO praktisch wieder entsorgt wird.

Sehr bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass durch die Novellierung des § 304 BAO durch das FVwGG 2012 mit Wirkung ab dem 1.1.2014 der erst mit 1.9.2011 eingeführte § 295 Abs. 4 BAO praktisch wieder entsorgt wird. Daher ist an den Gesetzgeber zu appellieren, die bestehende Rechtslage in § 304 BAO über den 1.1.2014 hinaus zu prolongieren. ■

Partnerschaften in Höchstform

MITARBEITERFÜHRUNG. Acht Schritte und vier Erfolgsfaktoren, damit das Ganze mehr als die Summe der Einzelteile ist. Von Stefan Lami

ZUM AUTOR
Stefan Lami ist Steuerberater und Unternehmensberater
stefan@stefanlami.com

Die Organisation der beruflichen Partnerschaft ist eine der großen Herausforderungen des Berufsstandes. Einzelinhaber haben ihre Berechtigung, Vorteile und Chancen. Die steigenden Anforderungen an den Beruf lassen sich auf Dauer fast nur noch über gemeinsames Arbeiten professionell abdecken. Natürlich können Einzelkämpfer durch mehr oder weniger lose Kooperationen sehr weit alle anstehenden Fragen lösen. Fokus, Nische und/oder Spezialisierung heißt die logische Strategie für Einzelkanzleien. Das breite und umfassende Spektrum der steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Beratung verlangt ineinandergreifendes Lösen von Aufgaben. Partnerschaften bieten sich hier an. Allerdings stellt diese Form der Zusammenarbeit alle Beteiligten vor große Herausforderungen, deren Bewältigung leider nicht allen gelingt.

Gemeinsam statt einsam: Herausforderungen lassen sich in einer Partnerschaft besser meistern.

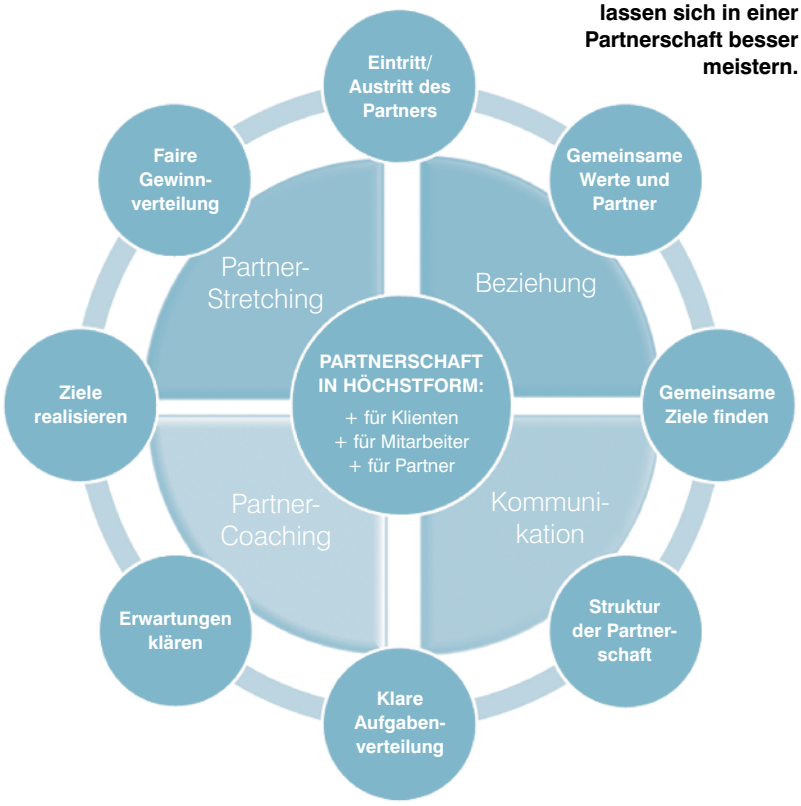

Aus der Erfahrung der letzten Jahre habe ich acht Schritte und vier Erfolgsfaktoren für gelungene Partnerschaften herausgefiltert. Sie beeinflussen sich gegenseitig. Das Modell für Partnerschaften in Höchstform drückt das aus: Erst wenn alle Elemente aufeinander abgestimmt sind, wird ein echter Mehrwert für Klienten, Mitarbeiter und Partner erzielt. Dann sind Partnerschaften in Höchstform. Das Ziel: Das Ganze soll deutlich mehr sein als die Summe der Einzelteile. Addieren ist zu wenig. Multiplizieren ist Devise! Eine Partnerschaft ist erst eine Partnerschaft, wenn sie für Klienten einen signifikanten Mehrwert schafft. Auch Mitarbeiter sollen durch die Partnerschaft einen Mehrwert erhalten. Erst als Folge ergibt sich der Mehrwert für die Partner.

Um die acht wiederkehrenden Schritte, beginnend bei der perfekten Organisation des Eintritts eines Partners, kommt keine Partnerschaft herum. Dass im gleichen Schritt auch der perfekte Austritt zu lösen ist, zeigt den bestehenden Kreislauf. Auf Basis von gemeinsamen Wertvorstellungen muss jede Partnerschaft Ziele finden, um tatsächlich besser zu sein als die „Ansammlung" von Einzelinhabern. Daran anschließend lassen sich die passende Partnerstruktur und die ideale Aufgabenverteilung ableiten. Gegenseitige Erwartungen zu klären ist ein Muss, um die Chance auf die Realisierung der Ziele zu haben. Und eine passende faire Gewinnverteilung lässt Partnerschaften auf Dauer bestehen.

Die vier entscheidenden Erfolgsfaktoren wirken während der beschriebenen Schritte in unterschiedlicher Weise. Zu Beginn steht der Erfolgsfaktor „Beziehung", ohne den nichts – aber auch gar nichts – erreicht wird. Gelungene Kommunikation setzt auf funktionierender Beziehung auf. Bei der Zielrealisierung ist das gegenseitige Coaching der Partner gefragt, und wenn alle die eigenen Grenzen immer wieder nach oben verschieben wollen, kommt man um das sogenannte Partner-Stretching nicht herum.

Die Kombination macht es aus!

Die gleichzeitige Beachtung der genannten Schritte und Faktoren macht den Erfolg aus. Selbst wenn die Schritte eine chronologisch „logische" Folge darstellen, so wirken sie doch immer wieder auf sich selbst. Eine profunde Auseinandersetzung mit den einzelnen Schritten und das Trainieren und Verfeinern der Erfolgsfaktoren machen den entscheidenden Unterschied aus zwischen „Unsere Partnerschaft ist ganz o.k." und „Unsere Partnerschaft bringt einen enormen Mehrwert!". ■

STEFAN LAMI

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Die neue Pendlerförderung

1 Pendlerpauschale neu

Die Mitte März verlautbarten Neuerungen zur Pendlerförderung traten rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft. Was genau dabei zu beachten ist und welche steuerlichen Vorteile die neuen Regelungen für AG/AN bringen, erläutern die Fachexperten leicht verständlich.

Inklusive aller neuen Themen:

- Ausweitung des Pendlerpauschales auf Teilzeitkräfte
- Einführung des Pendlereuros
- Einführung des Pendlerausgleichsbetrags sowie
- mit mehr als 70 Praxisbeispielen
- vielen Praxishinweisen
- Checklisten und übersichtlichen Tabellen.

Hofbauer/Krammer, Die neue Pendlerförderung. Manz Verlag 2013. 98 Seiten. Br. EUR 24,–. ISBN 978-3-214-08466-0

Die Rechtsanwalts-GmbH

2 Alle Aspekte in einem Werk

Dieses neue Handbuch behandelt die berufs-, gesellschafts-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Rechtsanwalts-GmbH und beantwortet u.a. Fragen der Gründung, Haftung und laufenden Besteuerung.

1

2

3

4

Mit

- vielen Checklisten und Entscheidungshilfen
- Vergleichsrechnungen zur Steuerbelastung
- Praxistipps und Beispielen
- Exkurs zur Rechtsanwalts-GmbH & Co KG
- Mustergesellschaftsvertrag

Bestens geeignet für die steuerliche Beratung von Rechtsanwaltskanzleien!

Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer, Die Rechtsanwalts-GmbH. Manz Verlag 2013. Ca. 180 Seiten. Br. Ca. EUR 38,–. ISBN 978-3-214-00749-2

Der Bestseller im Steuerrecht

3 Mit allen Änderungen

Konzentriert auf das Wesentliche, dennoch umfassend werden die im beruflichen Alltag wichtigen Steuern behandelt: Der optimale Überblick über das geltende Steuerrecht! Unternehmenssteuern, Verkehrsteuern und das Abgabenverfahren stehen im Vordergrund, ein eigenes Kapitel widmet sich auch dem Finanzstrafrecht. Systematische Zusammenhänge werden deutlich gemacht und zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis.

Außerdem: mit einer kleinen „Stilkunde" – so werden Texte leicht und angenehm lesbar! Auch als E-Book erhältlich.

Doralt, Steuerrecht 2013/14. Manz Verlag 2013. XXVI, 278 Seiten. Br. EUR 36,–. ISBN 978-3-214-01898-6

Kommentar zum Konzernabschluss

4 Ideal für die Praxis

Der Bilanzrechtskommentar zum Konzernabschluss setzt die mit dem Einzelabschluss begonnene Idee fort, nicht nur die Vorschriften für den unternehmensrechtlichen Konzernabschluss – mit Rechtsstand Anfang 2013 – zu kommentieren, sondern diesen auch die Konzerngewinnermittlungs- und Gliederungsvorschriften der IFRS gegenüberzustellen. Damit steht ein Handkommentar des österreichischen Rechnungslegungsrechts zur Verfügung, der auch die Darstellung internationaler Rechnungslegungsvorschriften enthält.

Hirschler, Bilanzrecht. Linde Verlag 2013. 400 Seiten. Ln. EUR 98,–. ISBN 978-3-707-31905-7

© clarusvisus – fotolia.com

Jetzt bestellen!

2013. X, 88 Seiten. Br. EUR 24,–
ISBN 978-3-214-08466-0

Korrekt aufrollen

Pendlerpauschale neu, Pendlereuro, Jobticket uvm

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

Vera Russwurm, Moderatorin

15 FRAGEN ZUM STEUERBERATER VON

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (Stb)?**
   Ich sehe meinen Steuerberater eigentlich recht selten. Wir kommunizieren meistens per E-Mail oder telefonieren, wenn es etwas zu besprechen gibt.

2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Keine Scherereien mit dem Finanzamt. Er übernimmt die Kommunikation mit den Beamten dort, beantwortet deren Fragen. Zudem weiß er über sämtliche neuen Gesetze Bescheid. Steuerberatung ist für mich als Kundin eine Serviceleistung.

3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Ja. Meinen Steuerberater kenne ich seit meinen Jugendjahren, insofern habe ich auch niemals Honorare verglichen.

4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Am besten gleichaltrig. Bei einem zu jungen hätte ich Angst, dass ihm die Erfahrung fehlt, bei einem, der zu alt ist, muss man sich fürchten, dass er bald in Pension geht. In diesem Punkt unterscheiden sich Steuerberater vielleicht gar nicht so sehr von Ärzten. Da gibt es ähnliche Überlegungen.

5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r Stb kompetenter?**
   Jeder soll und darf Sexappeal haben.

6. **Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?**
   Wenn ich denke, dass er mich beim Finanzamt vertritt, dann wünsche ich mir ein seriöses Auftreten. Zu schrille Outfits wirken dort sicher nicht so gut.

7. **Hat Ihr/Ihre SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Ja. Auch für kurzfristige Fragen ist er immer gut erreichbar.

8. **Sehen Sie Ihren/Ihre SteuerberaterIn als Buchhalter oder Berater?**
   Als Berater. Buchhaltung ist ein anderer Beruf.

9. **Vor wem haben Sie mehr Angst: Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem Stb?**
   Ich habe keine einzige Plombe. Insofern fürchte ich mich vor dem Zahnarzt nicht, genauso wenig wie vor dem Steuerberater.

10. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?**
    Nicht wichtig.

11. **Für wie wichtig halten Sie repräsentative Räumlichkeiten Ihres Steuerberaters?**
    Gar nicht wichtig.

13. **Welches Auto soll Ihr/e SteuerberaterIn fahren?**
    Nichts könnte mir gleichgültiger sein. Am besten, er fährt mit dem Rad.

ORF

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

DANKE FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

MANZ online

© Marco Jacob – Fotolia.com

Loseblattwerk in 3 Mappen inkl. 16. Ergänzungslieferung 2013. EUR 368,–
ISBN 978-3-214-3746-8
Bei Abnahmeverpflichtung von mind. 1 Ergänzungslieferung EUR 248,–

Online unter www.manz.at/estg

Erstklassig kommentiert

Heuer über 1.200 Seiten aktualisiert!

Mit Neuregelung folgender Themen:

- Immobilienbesteuerung
- Pendlerförderung
- Außergewöhnliche Belastungen
- Zukunftsvorsorge uvm

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Große Bildfläche

PRINT. Der neue Lexmark MX6500e ist ein Multifunktionsgerät mit Kapazitäten.

Vor nicht allzu langer Zeit war ein Drucker einmal nur ein Drucker, und wer scannen wollte, brauchte ein eigenes Gerät dafür. Diese Zeiten sind längst vorbei. Der Druckerspezialist Lexmark zeigt, was State-of-the-Art ist. Der Laserdrucker MS810 ist Scanner, Kopierer und Fax in einem. Das Besondere daran: Mit diesem Gerät gelingt es, auch Scans von Kreditkarten oder von ganz dünnem, zerknittertem Papier (Rechnungen, die tagelang in der Geldbörse herumgetragen wurden!) herzustellen. Zudem digitalisiert der MX6500e Dokumente auch beidseitig, alle Daten können verschlüsselt werden. Ein großer Touchscreen macht die Multifunktionalität komfortabel in der Bedienung. *Preis: EUR 2.699,–*

Auf Befehl

HARDWARE. Die neuen IdeaPads von Lenovo reagieren auf Winken und Zuruf.

Wer seinen Computer auch unterwegs dabei haben will, wählt ein leichtes Gerät. Wer anderen etwas zeigen und sie vielleicht sogar beeindrucken will, hat Notebooks mit Sonderfunktionen, zum Beispiel das Lenovo IdeaPad U330 Touch (Monitor mit 13,3 Zoll) oder das IdeaPad U430 Touch (14 Zoll). Beide sind voll leistungsfähige Rechner mit einer Akkulaufzeit von bis zu 10 Stunden, beide verfügen über alle wichtigen drahtlosen Verbindungen und Schnittstellen und sind per Touchscreen zu bedienen. Das wirklich Besondere jedoch ist, dass beide aufs Wort gehorchen, das heißt, sie können mit Sprachbefehlen gesteuert werden. Zusätzlich ist eine Art Bewegungsmelder eingebaut. Die HD-Kamera am Gerät wird zum Steuerungstool, mit einfachen Wischgesten können Dokumente, Präsentationen und Bilder durchgeblättert werden. *Preis: EUR 699,– (IdeaPad U330) und EUR 799,– (IdeaPad U430).*

Alt wird modisch

RETRO. Für alle, die sich nach den alten Zeiten sehnen, hat Grundig die Wählscheibe digitalisiert.

Grundig hat ein Herz für alle, die sich trotz jahrzehntelanger Handy-Eingewöhnungszeit immer noch nach den alten Zeiten sehnen. Zumindest manchmal. Das Sixty von Grundig ist ein DECT-Telefon, wird an die Telefonbuchse gesteckt und ist im Umkreis von 300 Meter voll einsatzfähig. Alles, was früher war, ist digitalisiert. Beim Wählen wird mit Licht- und Klangeffekten eine echte Wählscheibe simuliert, es gibt einen Anrufbeantworter und die Möglichkeit, unter 21 „historischen" Klingeltöne zu wählen. Erhältlich in Orange, Weiß und Schwarz auf www.wissenschafts-shop.de.
Preis EUR 99,–

Andocken

CONNECT. Eine neue Kommunikationslösung von ShoreTel macht iPhones zu Tischtelefonen.

Die Mobilisierung der Technik schreitet voran – und kompliziert das Leben mitunter. Wer im Büro sein Handy zum Tischtelefon verwandeln will, sollte sich den Lösungsvorschlag von Shortel überlegen. Es ist ein Tischtelefon mit Dockingstation. Wer ins Büro kommt, steckt sein iPhone oder iPad an und wickelt all seine Telefonate über dieses Zentralgerät ab. Das hat mehrere Vorteile: Das Handy ist immer parat (versteckt sich nicht zwischen Unterlagen am Schreibtisch), lädt sich stets automatisch auf und kann für Telefonkonferenzen und Freisprecheinrichtungen genutzt werden.
Preis: EUR 289,–

Zeit ist Geld

MOBIL. Philips bringt eine Dockingstation für Android-Handys auf den Markt.

Gut ausgeschlafen sein ist jeden Morgen wieder eine Herausforderung. Wer sanft aufwacht, sagen Studien, ist tagsüber leistungsfähiger. Für alle, die ein Smartphone mit dem Betriebssystem Android besitzen, kommt von Philips eine gute Lösung. Die Dockingstation (mit verschiedenen Anschlüssen für sämtliche Geräte) ist gleichzeitig auch Wecker. Über Nacht wird das Mobiltelefon aufgeladen, in der Früh weckt es einen mit der Lieblingsmusik und soll damit das Grantigsein reduzieren. Dem Büroleben tut es sicher gut. *Preis: EUR 99,99*

TERMINVORSCHAU

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

27. – 28. SEPTEMBER I PÖRTSCHACH I BEGINN 13.00

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ÖGWT – PÖRTSCHACHER STEUERBERATERTAGUNG

Referenten: Mag. Gerhard Kollmann (BMF), StB Dr. Stefan Steiger, WP/StB Mag. Annemarie Pippan, WP/StB Dkfm. Axel Klaiber, Karl Biber (FA Klagenfurt), MR Hon.-Prof. Dr. Heinz Jirousek (BMF), StB Mag. Ing. Ernst Patka, StB MMag. Ronald Wahrlich. Ort: Kongresscenter, Hauptstr. 203, 9210 Pörtschach. Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

1. OKTOBER I WIEN I 18.30 – 20.30

PRÜFUNGSBEISPIELE | FORUM JUNGE ÖGWT

Referentin: Dr. Gabriele Krafft, UFS Außenstelle Wien. Ort: Bank Austria, Julius Tandler-Platz 9, 1090 Wien. Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955

2. OKTOBER I WIEN I 9.00 – 18.00

UPDATE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 2013 | ÖGWT – KOLLEGENINFOSEMINAR

Überblick über die wichtigsten Neuerungen in der Wirtschaftsprüfung. Referenten: WP MMag. Marcus Bartl, WP Mag. Peter Bartos, WP Mag. Herbert Houf, WP Mag. Helmut Kerschbaumer, Mag. Christoph Krischanitz, WP Mag. Gerhard Marterbauer, WP Dr. Aslan Milla, Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek, RA Dr. Christopher Schrank, WP Mag. Maximilian Schreyvogl, OStA Mag. Beatrix Winkler. Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien. Details: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/31 000 13, www.kollegeninfo.at

15. OKTOBER I WIEN I 9.00 – 18.00

RECHTSFORMGESTALTUNG BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN

ÖGWT – WIENER INTENSIVSEMINAR

Referenten: WP/StB Mag. Dr. Harald Manessinger, RA Dr. Franz Mittendorfer, RA Dr. Gerald Schmidsberger, StB Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler, StB Mag. Dr. Stefan Steiger. Ort: Park Royal Palace, Schlossallee 8, 1140 Wien. Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

7. NOVEMBER I WIEN I 9.00 – 18.00

ZIVILTECHNIKER | ÖGWT – HERBSTSEMINAR

Referenten: StB Dr. Stefan Steiger, WP Dr.iur. Martin Bernardini, Mag. Christoph Tanzer, Dr. Bernhard Wisleitner, StB Dr. Susanne Baumann-Söllner. Ort: Austria Center Vienna, Bruno Kreisky-Platz 1, 1220 Wien. Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at

ÖGWT-TRAININGS-ZENTRUM

3. OKTOBER I WIEN I 9.00 – 17.00

STRATEGIE-ENTWICKLUNG, LEITBILDER, MISSION UND ZIELE

Referent: Dipl.-Betriebswirt Ulf Hausmann, MBA. Ort: Audit Partner, Wagramer Straße 19/21. Stock, 1220 Wien. Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at, begrenzte Teilnehmerzahl von 30 Personen

10. OKTOBER I WIEN I 9.00 – 17.00

IMMOBILIENBESTEUERUNG

Referent: WP/StB Mag. Ing. Stefan Gruber. Ort: Audit Partner, Wagramer Straße 19/21. Stock, 1220 Wien. Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at, begrenzte Teilnehmerzahl von 30 Personen

24. OKTOBER I WIEN I 9.00 – 17.00

VEREINSBESTEUERUNG

Referent: WP Mag. Herbert Houf. Ort: Audit Partner, Wagramer Straße 19/21. Stock, 1220 Wien. Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at, begrenzte Teilnehmerzahl von 30 Personen

14. NOVEMBER I WIEN I 9.00 – 17.00

GMBH GESCHÄFTSFÜHRER

Referent: StB Dr. Stefan Steiger. Ort: Audit Partner, Wagramer Straße 19/21. Stock, 1220 Wien. Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at, begrenzte Teilnehmerzahl von 30 Personen

21. NOVEMBER I WIEN I 9.00 – 17.00

KAUF & LEASING

Referenten: StB Dr. Christian Prodinger, Mag. Johann Kaiserreiner. Ort: Audit Partner, Wagramer Straße 19/21. Stock, 1220 Wien. Details: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955, www.oegwt.at, begrenzte Teilnehmerzahl von 30 Personen

Weitere Details und Informationen finden Sie auf www.oegwt.at. Wir freuen uns auf Sie!

© IAKW-AG / Marius Höfinger

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

STEUERUPDATE 2013

Do 28. November 2013 | 9 – 18 Uhr | Austria Center Vienna

Das sind die Themen, über die Sie sich unbedingt informieren sollten:

- → **Aktuelle Steuerlegistik Herbst 2013**
- → **Update Richtlinien-Wartung 2012 und Judikatur zum Ertragsteuerrecht** (KStR, UmgrStR, EStR)
- → **Sowie unsere jährlichen Spezial-Updates**
  - Umsatzsteuer – Zweifelsfragen und Praxisfälle
  - Lohnsteuer
  - Sozialversicherung
- → **Die neuen Finanzverwaltungsgerichte ab 2014**

Unsere Top-Referenten für diesen Tag:
Moderation WP/StB Mag Eva Pernt

Univ-Prof DDr Gunter Mayr (BMF)
HR Mag Gerhard Kollmann (BP)
WP/StB Prof Dr Thomas Keppert
StB Dr Stefan Steiger
Mag Christoph Schlager (BMF)
StB Univ-Prof Dr Klaus Hirschler (WU-Wien)

Alles WICHTIGE an einem TAG!

Anmeldung: office@kollegeninfo.at
Ihre Investition ab € 290 netto
Detailprogramm unter **www.kollegeninfo.at**

FrühbucherBonus
bis 30. 10. 2013
€ 290 netto

Institut für
Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit 35 Jahren.

HIER WOHNT **IHR GELD!**

NEUBAUHERRENMODELL / KARMARSCHGASSE 49 / ROTENHOFGASSE 68 / 1100 WIEN

- 26 Wohnungen
- 1 Geschäftslokal
- 16 Garagenplätze
- 2.135 m² ertragsbewertete Nutzfläche
- Fertigstellung Dezember 2015
- beste Ausstattung
- verkehrsgünstige Lage
- energiesparende Bauweise
- grundbücherliche Sicherheit
- wertbeständiges Zusatzeinkommen
- solide Rendite
- hohes Wertsteigerungspotential

Ansprechpartner:
Mag. Harald Kitzberger
T: 0732 / 66 08 47 - 231
F: 0732 / 66 08 47 - 9231
harald.kitzberger@ifa.at
www.ifa.at

Diese Information ist kein Beteiligungsangebot. Grundlage für den Erwerb eines Miteigentumsanteils sind ausschließlich die Dokumentation inkl. Vertragsunterlagen sowie Risikohinweise.